

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 52
vom 4. März 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. G l a n z, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, Dr. P e s t a, Dr. R e s c h und Dr. G r ü n b e r g e r.

Zugezogen:

Zu Punkt 2 und 3: Vom Bundeskanzleramt: Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 15.00 – 17.30

Reinschrift (11 ½ Seiten), Konzept, unterfertigte Präsenzliste, zweifaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll.

I n h a l t:

1. Rückstellung der Eisenbahnbetriebsmittel auf Grund des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain.
2. Gesetzentwurf über Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung.
3. Beschluß des Tiroler Landtages, betreffend eine Volksabstimmung über den Anschluß Tirols an das Deutsche Reich.
4. Gesetzesbeschluß des Wiener Gemeinderates als Landtages, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich.
5. Gesetzesbeschluß der Kärntner Landesversammlung über die vorläufige Regelung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse der kärntnerischen Volks- und Bürgerschullehrpersonen des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und über Teuerungsmaßnahmen für dieselben.
6. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages über die Regelung des Beitrages der

Schulgemeinden zu den Bezügen der Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1920.

7. Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Schaumweinauflage in der Gemeinde Reichenau.

8. Änderung der rangklassenmäßigen Titel der akademisch gebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten.

9. Gesetzentwurf, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 309 (zweiter Nachtrag zum Volkspflegestättengesetz).

10. Gesetzentwurf, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (VI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

11. Versetzung ausgedienter Zivilstaatsangestellter in den dauernden Ruhestand.

12. Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten.

13. Übereinkommen mit der französischen Regierung, betreffend die privaten Vorkriegsschulden zwischen Österreich und Elsaß-Lothringen.

14. Anträge des Präsidiums des Kriegsgeschädigtenfonds wegen Revision des Kabinettsratsbeschlusses über die Modalitäten der Veräußerung und Belastung von unbeweglichen Fondsvermögen und des Ministerratsbeschlusses über die nachträgliche Ausscheidung des hofärarischen Fuhrwerksbetriebes aus dem Kriegsgeschädigtenfond.

15. Frage der Prozeßführung um die Kronjuwelen.

16. Verwertung der staatlichen Industrieanlagen in Fischamend.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, [Bundesminister für Verkehrswesen], ohne Zahl, Information, betreffend Rückstellung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln auf Grund des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 2, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Bundesgesetz über Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung (6 Seiten); Erläuternde Bemerkungen (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (15 Seiten): Gesetzesbeschluss des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 18. Februar 1921 in Angelegenheit der Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich

Beilage zu Punkt 5, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung vom 12. Dezember 1920 über die

vorläufige Regelung der Ruhe- (Versorgungs-)genüsse der kärntnerischen Volks- und Bürgerschullehrpersonen des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und über Teuerungsmaßnahmen für dieselben

Beilage zu Punkt 6, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 10. Dezember 1920 über die Regelung des Beitrages der Schulgemeinden zu den Bezügen der Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1920

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 66.809, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Schaumweinauflage vom 1. Juli 1920 bis 31. Dezember 1921 in der Gemeinde Reichenau

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 280, Ministerratsvortrag (1 Seite): Änderung der rangklassenmäßigen Titel der akademisch gebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten; Information (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 2.591, Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 309 (1 ½ Seiten); Begründung des Volkspflegestättengesetzes (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für soziale Verwaltung, ohne Zahl, Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (1 ½ Seiten); Begründung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 2.588, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Versetzung ausgedienter Zivilstaatsangestellter in den dauernden Ruhestand

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (8 Seiten): Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten

1.

Rückstellung der Eisenbahnbetriebsmittel auf Grund des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain.

B.-M. Dr. P e s t a teilt mit, daß die österreichische Sektion der Reparationskommission am 22. Februar d. J. der österreichischen Regierung durch das Bundesministerium für Äußeres ein umfangreiches Protokoll, das eingehende Bestimmungen für die Durchführung des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain enthalte, zur Stellungnahme binnen einer am 8. März d. J. ablaufenden Frist übermittelt habe. Dieses Protokoll, das nach der

Interpretation des Bundesministeriums für Äußeres als das im Artikel 184 vorgesehene „vom Wiedergutmachungsausschuß bestimmte Verfahren“ anzusehen sei, habe den Gegenstand einer interministeriellen Besprechung gebildet, deren Ergebnis - Aufstellung, von Richtlinien für die der Reparationskommission von der österreichischen Regierung zu erteilende Antwort - dem Ministerrate zur Schlußfassung werde unterbreitet werden. Mit Rücksicht darauf, daß weder im Artikel 184 des Staatsvertrages von St. Germain selbst, noch in dem Durchführungsprotokoll unter den rückzustellenden Gegenständen usw. auch Eisenbahnfahrbetriebsmittel erwähnt werden, sei in der interministeriellen Besprechung die überwiegende Anschauung zutage getreten, daß auch in der der Reparationskommission zu erteilenden Antwort die Frage, ob auch Eisenbahnfahrbetriebsmittel auf Grund des Artikels 184 auszuliefern seien, nicht berührt werden solle.

Die Frage der Rückstellung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln auf Grund des Artikels 184 habe aber schon wiederholt den Anlaß zu einem Meinungs-austausch zwischen dem Bundesministerium für Verkehrswesen und der Reparationskommission geboten. Im Oktober 1920 habe zunächst die Gesandtschaft des Königreiches S. H. S. und sodann im Dezember 1920 die österreichische Sektion der Reparationskommission die Rückstellung von Lokomotiven und Wagen an Jugoslawien auf Grund der Artikel 184 und 185 des Staatsvertrages von St. Germain verlangt. Dieser Forderung gegenüber habe das Bundesministerium für Verkehrswesen einvernehmlich mit dem Auswärtigen Amte von Haus aus einen ablehnenden Standpunkt mit der Begründung eingenommen, daß sich Artikel 184 schon nach seiner Diktion nicht auf Eisenbahnfahrbetriebsmittel beziehen könne. Wenn dieser Artikel ausdrücklich u. a. von Tieren spreche, die doch eine weit geringere Bedeutung haben als das rollende Eisenbahnmaterial, so sei wohl anzunehmen, daß auch der Fahrbetriebsmittel bei ihrer besonderen Bedeutung ausdrücklich Erwähnung getan worden wäre, wenn bei der Fassung des Artikels 184 tatsächlich auch diese ins Auge gefaßt worden wären. Dies könne aber umsoweniger der Fall sein, als ja die einzelnen Bestimmungen, die sich auf die Eisenbahnen überhaupt und das Eisenbahnbetriebsmaterial im besonderen beziehen, in einem eigenen Abschnitt (XII. Teil, Abschnitt III) des Staatsvertrages von St. Germain zusammenfassend behandelt worden seien.

Wiewohl dieser Standpunkt der österreichischen Sektion der Reparationskommission bereits im Dezember v. J. offiziell mitgeteilt worden sei, habe sich nichtsdestoweniger das Generalsekretariat dieser Kommission in der jüngsten Zeit aus einem analogen Anlasse - Rückstellung von Fahrbetriebsmitteln an Italien - abermals unter Berufung auf die Bestimmungen der Artikel 184 und 185 des Staatsvertrages von St. Germain an das

Bundesministerium für Verkehrswesen gewendet. Redner beabsichtige dem Generalsekretariate mitteilen zu lassen, daß an dem damals eingenommenen Standpunkt auch heute noch festgehalten werden müsse.

Die Erörterung des erwähnten Durchführungsprotokolles der österreichischen Sektion der Reparationskommission biete jedoch die Gelegenheit, für diese Auffassung die Genehmigung des Ministerrates einzuholen. Der sprechende Minister stelle daher den Antrag, der Ministerrat wolle die vom Bundesministerium für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Äußeres vertretene Anschauung, daß unter den nach Artikel 184 des Staatsvertrages von St. Germain rückzuliefernden Gegenständen Eisenbahnbetriebsmittel nicht zu verstehen sind und die Festhaltung dieses Standpunktes gegenüber der Reparationskommission genehmigen.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

2.

Gesetzentwurf über Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung.

Der V o r s i t z e n d e erbittet vom Ministerrate die Ermächtigung, im Nationalrate den Entwurf eines Bundesgesetzes über Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung einbringen zu dürfen.

B.-M. Dr. P a l t a u f beantragt, den § 35 des Gesetzentwurfes dahin zu ergänzen, daß die Bestimmungen des Wahlschutzgesetzes, welche die Wahlen zum Abgeordnetenhouse schützen, auch auf das Verfahren für das Volksbegehren und die Volksabstimmung Anwendung finden.

Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h weist auf die Schwierigkeit der Formulierung einer solchen Ergänzung hin. Die in Rede stehenden Bestimmungen des Wahlschutzgesetzes seien nämlich bereits durch das Gesetz vom 9. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 17, sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 316, auch auf den Schutz der Wahlen zur Nationalversammlung ausgedehnt worden. Er bitte aber den Ministerrat um die Ermächtigung, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz noch eine entsprechende Ergänzung des Entwurfes vornehmen zu dürfen.

Der Ministerrat beschließt die Einbringung des Gesetzentwurfes im Nationalrat mit der erwähnten, noch zu formulierenden Ergänzung.

3.

Beschluß des Tiroler Landtages, betreffend eine Volksabstimmung über den Anschluß Tirols an das Deutsche Reich.

Der *V o r s i t z e n d e* wirft im Zusammenhang mit der eben beschlossenen Einbringung des Gesetzentwurfes über Volksbegehren und Volksabstimmungen die Frage auf, wie seitens der Bundesregierung zu der Anfrage der Tiroler Landesregierung, ob die Durchführung der vom Tiroler Landtag beschlossenen Volksabstimmung über den Anschluß Tirols an das Deutsche Reich zulässig erscheine, Stellung zu nehmen sei.

Über Aufforderung des *V o r s i t z e n d e n* äußert sich Ministerialrat Dr. *F r o e h l i c h* dahin, daß vom verfassungsrechtlichen Standpunkte zweifellos eine solche Volksabstimmung in einem Bundesland allein und nur über den Anschluß dieses einen Landes an und für sich unzulässig sei, wie denn insbesondere auch der erwähnte Landtagsbeschluß die Kompetenz des Landtages unbedingt überschreite. Es handle sich nämlich um eine Angelegenheit, die einerseits im Hinblick auf die Bestimmung der Verfassung über das einheitliche Wirtschaftsgebiet des Bundes nur Gegenstand eines Bundesverfassungsgesetzes sein könnte - ein solches würde die Auflösung des Bundesstaates bedeuten - und die andererseits mit der Führung der auswärtigen Angelegenheiten im engen Zusammenhang stehe und daher unter allen Umständen in die Kompetenz des Bundes falle. Redner meine daher, daß in diesem Sinne der Tiroler Landesregierung unter Hinweis auf die Handhabe, welche die Bestimmungen der Verfassung über das Volksbegehren geben, Mitteilung gemacht werden könnte.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei und ermächtigt das Bundeskanzleramt über Antrag des *V o r s i t z e n d e n*, die Anfrage der Tiroler Landesregierung dementsprechend zu beantworten.

4.

Gesetzesbeschluß des Wiener Gemeinderates als Landtages, betreffend die Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich.

Vizekanzler *B r e i s k y* führt aus, daß durch die auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 450, erfolgte Teilung Niederösterreichs in Niederösterreich-Land und Wien auch in Abänderung des bisherigen Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich die Schaffung selbständiger Landesschulräte für jedes der Länder erforderlich erscheine. Der Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann habe nun einen diesbezüglichen Gesetzesbeschluß des Wiener Gemeinderates als Landtages vom 18. Februar 1921 mit dem Ersuchen übermittelt, das nach § 42, Punkt 3, al. f, des

Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 451, erforderliche Bundesgesetz zu erwirken.

Redner legt dar, daß der Gesetzesbeschluß in einer Reihe von Belangen abänderungsbedürftig sei. So solle die Ernennung der zwei Referenten des Stadtschulrates für administrative Schulangelegenheiten gemäß § 2, Punkt 7, des Beschlusses durch den Bürgermeister erfolgen, während bisher die ökonomisch-administrativen Referenten des Landesschulrates vom Bundespräsidenten ernannt wurden. Auf die Ernennung der genannten Referenten in allen Ländern durch den Bundespräsidenten müsse umsomehr bestanden werden, als die oberste Leitung und Aufsicht über das gesamte Schulwesen gemäß Artikel 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142, beziehungsweise § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 48, dem Bunde zustehe, welcher sich hiezu außer den Bezirksschulinspektoren und Landesschulinspektoren insbesondere auch der ökonomisch-administrativen Schulreferenten bediene. Auch würde eine derartige Abänderung des Ernennungsrechtes eine Verfügung beinhalten, welche als eine Abänderung des bisherigen Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder angesehen werden müßte, die jedoch gemäß Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes einem besonderen Bundesverfassungsgesetze vorbehalten sei.

Weiters sei in dem Gesetzesbeschlusse die bisher sowohl für den Landesschulrat als auch für den Bezirksschulrat vorgesehene Vertretung der Religionsgesellschaften eliminiert worden. Nun bestimme § 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, daß in den Landesschulrat Geistliche aus den im Lande bestehenden Konfessionen zu berufen sind. Nach § 1 des Reichsvolksschulgesetzes habe die Volksschule die Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen; in Konsequenz dessen sei nach dem Reichsvolksschulgesetze Religion an den Volksschulen ein obligater Lehrgegenstand; desgleichen an den Mittelschulen. Gemäß § 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142, beziehungsweise § 5 N. V. G. beziehungsweise § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 48, werde der Religionsunterricht von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt und überwacht. Auch habe gemäß § 17 der Lehrerdienstpragmatik bei der Qualifikation eines Religionslehrers der Vertreter seines Bekenntnisses im Landesschulrate Sitz und Stimme in der Kommission. Ferner habe bei Disziplinarverhandlungen gegen einen Religionslehrer gemäß § 112 desselben Gesetzes, wenn dem Landesschulrate ein Vertreter der betreffenden Religionsgesellschaft angehört, dieser und, wenn mehrere Vertreter der gleichen Religionsgesellschaft dem Landesschulrate angehören, derjenige unter ihnen einzutreten, der nach Äußerung der zuständigen geistlichen Oberbehörde hiezu bestimmt wird. Es könne

daher nach der gegenwärtigen Rechtslage von dem bisher bestehenden Zustand nicht abgegangen werden und müsse auch für den Stadtschulrat die Beiziehung eines katholischen und eines evangelischen Geistlichen, sowie eines Bekenners des israelitischen Glaubens verlangt werden. Die Ernennung des Religionsvertreters wäre dem Bundespräsidenten auf Antrag des Bundesministers für Inneres und Unterricht vorzubehalten.

Nach Erörterung der sonstigen gegen den Gesetzesbeschluß bestehenden Bedenken bezeichnet Redner zusammenfassend folgende Änderungen als notwendig:

Im § 1 wäre der Passus „der bei Aufrechterhaltung der vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht gegenwärtig ausgeübten Zuständigkeit“ wegzulassen.

§ 2 b) hätte zu lauten: „Die Referenten für die ökonomischen und administrativen Schulangelegenheiten“.

§ 2 c): „die Landesschulinspektoren“.

§ 2 e): „Acht Vertreter der mittleren Lehranstalten sowie der gewerblichen und kommerziellen Fortbildungsschulen“.

Nach Punkt i) wäre ein Punkt k) einzufügen: „Ein katholischer, ein evangelischer Geistlicher und ein Bekenner des israelitischen Glaubens“.

Statt § 2, Absatz 4 und 5, wäre nachstehende Bestimmung zu treffen: „Die Vorschriften über die Wahl der unter Punkt e) und f) genannten Personen werden in einer eigenen Wahlordnung, welche der Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht unterliegt, bestimmt.“

Absatz 7 hätte zu lauten: „Die unter b) und k) erwähnten Mitglieder des Stadtschulrates ernennt der Bundespräsident auf Antrag des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht, welches bezüglich der Vertreter der unter Punkt k) genannten Mitglieder vorher das Einvernehmen mit der zuständigen geistlichen Behörde zu pflegen hat“.

Der vorletzte Absatz des § 2 hätte zu lauten: „Von den unter d) angeführten Mitgliedern haben stets nur sechs das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen“.

§ 8, Absatz 2, hätte zu lauten: „Die näheren Bestimmungen über den Umfang, die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Abteilungen, Unterabteilungen und Ausschüsse werden durch die Geschäftsordnung festgesetzt, welche sich der Stadtschulrat selbst gibt und die der Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht bedarf“.

§ 8, Absatz 4 und 5, wären wegzulassen und der Geschäftsordnung vorzubehalten.

Der Schluß des § 9 wäre dahin richtigzustellen, daß nach „besolden“ ein Punkt gesetzt wird und sodann folgt „Hinsichtlich der Beistellung der Sacherfordernisse werden zwischen

der Bundesregierung und der Gemeinde Wien besondere Vereinbarungen getroffen“.

Artikel II, Absatz 2, wäre wegzulassen.

Artikel III hätte zu lauten: „Dieses Gesetz tritt am in Kraft“.

Was nun die formale Behandlung dieses Gesetzesbeschlusses anbelange, so verweist Redner auf die Bestimmung des § 42, Punkt 3, lit. f, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, wonach auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens die bestehenden Landesgesetze nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des Landes abgeändert werden können. Um diese Übereinstimmung zu erzielen, sei zwischen den politischen Parteien vereinbart worden, daß in derartigen Fällen das zuständige Ressort den Gesetzesbeschluß, so wie er vorliege, übernehme, und ihn unter Bekanntgabe der etwa hiegegen bestehenden Bedenken gleichsam als Regierungsvorlage im Nationalrat einbringe.

Redner erbitte sich vom Ministerrate die Ermächtigung, rücksichtlich des vorliegenden Gesetzesbeschlusses in diesem Sinne vorgehen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

5.

Gesetzesbeschluß der Kärntner Landesversammlung über die vorläufige Regelung der Ruhe- (Versorgungs-)genüsse der kärntnerischen Volks- und Bürgerschullehrpersonen des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und über Teuerungsmaßnahmen für dieselben.

Vizekanzler B r e i s k y teilt mit, daß die Kärntner Landesversammlung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1920 einen Gesetzesbeschluß über die vorläufige Regelung der Ruhe- (Versorgungs-)genüsse der kärntnerischen Volks- und Bürgerschullehrpersonen des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und über Teuerungsmaßnahmen für dieselben gefaßt habe. Die Bestimmungen dieses Gesetzesbeschlusses, welcher eine wesentliche Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse vorsieht, seien gleichlautend schon in einem Gesetzesbeschluß der Kärntner Landesversammlung vom 20. Juli 1920 enthalten gewesen, welcher der damaligen Staatsregierung wegen der Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel für die erhöhten Ruhe- und Versorgungsgenüsse und über die Aufhebung der bisher auf diesem Gebiete geltenden Bestimmungen zu Bedenken Anlaß gegeben habe. Demgemäß sei mit Beschluß des Kabinettsrates vom 15. September 1920 gegen den Gesetzesbeschluß Vorstellung erhoben und außerdem die Vornahme einiger textlicher Änderungen als wünschenswert bezeichnet worden.

Der nunmehrige Gesetzesbeschluß vom 22. Dezember 1920 trage allen Anregungen der

damaligen Staatsregierung Rechnung und stimme im übrigen vollkommen mit dem vom 20. Juli 1920 überein. Da aber dieser Gesetzesbeschluß eine Abänderung der bisher geltenden Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Lehrerschaft beinhalte, sei im Sinne des § 42, Absatz 2, lit. f) des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, die Einbringung eines übereinstimmenden Bundesgesetzes erforderlich. Um nun dem Erfordernis nach Übereinstimmung der Gesetzestexte voll zu entsprechen, halte es Redner für geboten, vor Einbringung des Bundesgesetzes die Zustimmung der Landesregierung zu einigen geringfügigen formalen Änderungen im Landesgesetze sicherzustellen, und stelle daher den Antrag der Ministerrat wolle ihn ermächtigen, bei der Landesregierung die Vornahme der ebenerwähnten Änderungen anzuregen und ihr zu eröffnen, daß nach deren Vornahme die Einbringung eines übereinstimmenden Bundesgesetzes von der Bundesregierung unverzüglich werde veranlaßt werden.

Sollte diesen Anregungen nicht entsprochen werden, behalte sich Redner die Stellung weiterer Anträge vor. Für den Fall, daß jedoch ein entsprechend geändertes Landesgesetz vorgelegt werden sollte, erbitte er sich, jetzt schon die Ermächtigung zur Einbringung eines übereinstimmenden Bundesgesetzes.

Der Ministerrat erteilt die erbetenen Ermächtigungen.

6.

Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages über die Regelung des Beitrages der Schulgemeinden zu den Bezügen der Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1920.

Vizekanzler B r e i s k y macht dem Ministerrate Mitteilung von einem in der Sitzung des Tiroler Landtages am 10. Dezember 1920 gefaßten Gesetzesbeschluß über die Regelung des Beitrages der Schulgemeinden zu den Bezügen der Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1920. Wenn auch dieses Landesgesetz gegenüber den Absichten des Staatsgesetzes über den Staatsbeitrag eine Mehrbelastung der Schulgemeinden beinhaltet, glaube Redner, daß die Verantwortung hierfür dem Landtag, in dem ja auch die Gemeinden vertreten seien, überlassen werden könne. Es würde also von diesem Standpunkt aus kein Anstand dagegen obwalten, das erforderliche gleichlautende Bundesgesetz im Nationalrat einzubringen. Lediglich die Bestimmung über das Inkrafttreten dieses Gesetzes im § 2, die dahin laute, daß das Gesetz am Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, erscheine im Hinblick darauf, daß dieses Landesgesetz nur gleichzeitig mit dem übereinstimmenden Bundesgesetz Gesetzeskraft erhalten könne, nicht zweckmäßig; es wäre vielmehr im Sinne einer vom Unterrichtsamt an alle Landesregierungen ergehenden Anregung ein

kalendermäßig bestimmter Termin als Beginn der Wirksamkeit festzusetzen.

Um nun den in § 42, Absatz 2, lit. f) des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 2, aufgestellten Erfordernis nach Übereinstimmung der Gesetzestexte voll zu entsprechen, wäre vor Einbringung des Bundesgesetzes die Zustimmung der Landesregierung zu dieser Änderung im Landesgesetze sicherzustellen.

Redner erbitte sich sohin die Ermächtigung, bei der Landesregierung die Vornahme der erwähnten Änderung anregen und ihr eröffnen zu dürfen, daß nach deren Vornahme unverzüglich die Einbringung eines übereinstimmenden Bundesgesetzes von der Bundesregierung werde veranlaßt werden. Für den Fall, als ein entsprechend geändertes Landesgesetz vorgelegt werden sollte, bitte er jetzt schon, ihn zur Einbringung eines übereinstimmenden Bundesgesetzes ermächtigen zu wollen.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinne.

7.

Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Schaumweinauflage in der Gemeinde Reichenau.

Über Antrag des B.-M. Dr. G l a n z beschließt der Ministerrat gegen den vom Landtag von Niederösterreich-Land am 4. Jänner d. J. gefaßten Gesetzesbeschluß, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Schaumweinauflage vom 1. Juli 1920 bis 31. Dezember 1921 in der Gemeinde Reichenau, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

8.

Änderung der rangklassenmäßigen Titel der akademisch gebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten.

B.-M. Dr. R e s c h erinnert daran, daß ihn der Ministerrat in der Sitzung vom 28. Dezember 1920 ermächtigt habe, vom Bundespräsidenten die Genehmigung zur Einführung bestimmter rangklassenmäßiger Titel für die akademisch gebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten und zur Abänderung der gegenwärtig für alle Gewerbeaufsichtsbeamtinnen geltenden Titel zu erwirken.

Während nun die Schaffung von Berufstiteln gemäß Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes in den Wirkungskreis des Bundespräsidenten falle, habe die Festsetzung von Amtstiteln im Sinne des Artikels 21, Absatz 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes durch Bundesgesetz oder durch die Bundesregierung zu erfolgen.

Redner beantrage daher, der Ministerrat wolle in teilweiser Abänderung des Beschlusses vom 28. Dezember 1920 folgende Titel für die nachbenannten Kategorien der Gewerbeaufsichtsbeamten festsetzen: Für die Gewerbeinspektoren II. Klasse (VIII. Rangsklasse) den Titel „Oberkommissär der Gewerbeinspektion“; für solche akademisch vorgebildete Gewerbeinspektoren I. Klasse (VII. Rangsklasse) beziehungsweise Gewerbeoberinspektoren (VI. Rangsklasse), welche die abschließende Staatsprüfung an einer Hochschule technischer Richtung abgelegt haben die Titel „Baurat“ und „Oberbaurat“; für die „Assistentinnen der Gewerbeinspektion“ in der IX. und höheren Rangsklassen den Titel „Inspektorin für Frauenarbeit“.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

9.

*Gesetzentwurf, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 309
(zweiter Nachtrag zum Volkspflegestättengesetz).*

B.-M. Dr. R e s c h verweist darauf, daß gemäß der Bestimmung des § 6, Absatz 4, des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 309 (Volkspflegestättengesetz), in der Fassung der Novelle vom 3. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 556, die Inanspruchnahme von Liegenschaften durch den Staat zur Unterbringung von Volkspflegestätten an die Fallfrist des 30. Juni 1920 geknüpft, die Möglichkeit dieser Inanspruchnahme jedoch auf unbeschränkte Zeit gesichert sei, wenn im öffentlichen Buche innerhalb der gleichen Fallfrist die Anmerkung eingetragen wurde, daß die Inanspruchnahme nach § 4 oder 5 des Gesetzes zulässig sei. Eine Inanspruchnahme von Liegenschaften innerhalb der offenen Frist sei aus physischen Gründen unmöglich gewesen, da gemäß den Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes eine Reihe von Verfügungen zu erlassen waren, bevor eine derartige Inanspruchnahme hätte durchgeführt werden können. Aber auch die erwähnten Anmerkungen der Zulässigkeit der Inanspruchnahme zur Sicherung der tatsächlichen Inanspruchnahme über die Fallfrist hinaus hätten fast durchwegs nur als formale Handlung zur Wahrung der Frist, beziehungsweise des Rechtes auf eine künftige Inanspruchnahme ohne Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine allfällige Inanspruchnahme im Wege eines ordnungsmäßigen Verfahrens durchgeführt werden können.

Nun habe aber der Verwaltungsgerichtshof anlässlich einzelner Beschwerdefälle gegen die grundbücherliche Anmerkung gemäß § 6, Absatz 4, des Volkspflegestättengesetzes zu Recht erkannt, daß diese grundbücherlichen Anmerkungen, beziehungsweise die betreffenden Anträge des Staatsamtes (Bundesministeriums) für soziale Verwaltung, bereits die

Entscheidung der Zulässigkeit der Inanspruchnahme der von ihr getroffenen Liegenschaft beinhalten und demzufolge zu ihrem rechtsgültigen Zustandekommen einer vorherigen Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme in regelrechtem Verwaltungsverfahren bedürfen. Da ein derartiges Verfahren nur in wenigen Ausnahmefällen vor der Veranlassung der grundbücherlichen Anmerkung durchgeführt worden sei, es aus technischen Gründen während der offenen Frist auch gar nicht in allen Fällen hätte durchgeführt werden können, erscheine durch die erwähnten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes die Anwendung des Gesetzes nur in ganz vereinzelt Fällen möglich. Denn der Verwaltungsgerichtshof habe auch gleichzeitig die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß die Liegenschaftseigentümer sich mit dem ihnen im Wege der Grundbuchsgerichte mitgeteilten Beschluß über die Bewilligung der grundbücherlichen Anmerkung nicht begnügen müssen, sondern ein Recht auf eine unmittelbare Verständigung seitens des die Anmerkung verfügenden Ministeriums haben. Solcher Art sei den betroffenen Liegenschaftseigentümern auch bei versäumter Beschwerdefrist jederzeit die Möglichkeit gegeben, einen Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die erfolgte Anmerkung der Zulässigkeit der Inanspruchnahme zu verlangen und ihn sodann innerhalb der neuerlich laufenden Frist auf Grund der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes mit Erfolg anzufechten.

Dieser Rechtslage Rechnung tragend, unterbreite Redner dem Ministerrate den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 309 (zweiter Nachtrag zum Volkspflegestättengesetz).

Durch den § 1 der Gesetzesvorlage soll der aufrechte Bestand aller seit dem Beginne der Wirksamkeit des Volkspflegestättengesetzes eingetragenen, noch nicht gelöschten grundbücherlichen Anmerkungen gesichert werden. Da hiedurch die Anfechtbarkeit der grundbücherlichen Anmerkungen ausgeschaltet wird, ergebe sich gleichzeitig die Notwendigkeit, die Verwaltungsbehörde gesetzlich zu verpflichten, die grundbücherlichen Anmerkungen gemäß § 6, Absatz 4, des Volkspflegestättengesetzes von Amts wegen oder auf Antrag zu löschen, sobald der Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme festgestellt worden ist.

Der § 2 des Entwurfes soll den betroffenen Liegenschaftseigentümern die Möglichkeit geben, nach Ablauf von drei Jahren nach erfolgter grundbücherlicher Anmerkung gemäß § 6, Absatz 4, des Volkspflegestättengesetzes, die Löschung dieser Anmerkung zu erwirken, sofern nicht bis dahin die Anmerkung einer Entscheidung der Bundesregierung auf Inanspruchnahme gemäß § 6, Absatz 1, des Volkspflegestättengesetzes im öffentlichen Buche

beantragt worden ist. Diese Bestimmung beruhe auf der Erwägung, daß eine Bindung zahlreicher Liegenschaften für die allfällige Inanspruchnahme zu Volkspflegestättenzwecken für immerwährende Zeiten den betroffenen Liegenschaftseigentümern die Orientierung über die eigene Wirtschaftslage nehme und gleichzeitig das auf Grund und Boden haftende Kreditwesen schwer beeinträchtige, ja geradezu erschüttere. Die erwähnte Frist von drei Jahren dürfte zur Auswahl und tatsächlichen Inanspruchnahme der zu Volkspflegestätten in Betracht kommenden Luxuswohngebäude ausreichen.

Der sprechende Minister erbittet sich die Ermächtigung zur Einbringung dieser Vorlage im Nationalrat.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

10.

Gesetzentwurf, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (VI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

B.-M. Dr. R e s c h teilt mit, daß die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien, Salzburg und Klagenfurt ihre Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (VI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz), mit welchem sich der Ministerrat bereits in seiner Sitzung am 8. März d. J. beschäftigt habe, inzwischen bekanntgegeben haben. Da gegen die Bestimmungen des Entwurfes keine Einwendungen erhoben worden seien, erbitte sich Redner die Ermächtigung zur Einbringung dieser Vorlage im Nationalrate.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

11.

Versetzung ausgedienter Zivilstaatsangestellter in den dauernden Ruhestand.

B.-M. Dr. P e s t a führt aus, daß nach den Bestimmungen des §2, Absatz 1, des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 411, alle von Österreich übernommenen oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wartengebühr beurlaubten Zivilstaatsangestellten, die - ohne begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges - eine zur Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß erforderliche Dienstzeit schon zurückgelegt haben oder bis längstens 30. Juni 1921 zurücklegen werden, bis zu diesem Zeitpunkte auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit und auch vor Überschreitung des 60. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand zu versetzen seien.

Da nach § 1, Absatz 4, des Gesetzes vom 14. April 1896, R.G.Bl. Nr. 74, bei Berechnung

der Dienstzeit Bruchteile eines Jahres, insoferne sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet werden, mithin der Anspruch auf den vollen Ruhegenuß bereits bei einer Dienstzeit von 34 Jahren, 6 Monaten, 1 Tag eintrete, seien nach den angeführten Bestimmungen alle Beamten, deren Dienstzeit ohne Berücksichtigung der Kriegszeitanrechnung seit 13. Februar 1885 oder einem früheren Zeitpunkte zählte, sogleich, jene Bediensteten, bei denen der Beginn der Dienstzeit zwischen den 14. Februar 1885 und den 29. Dezember 1886 fiel, jeweils nach Eintritt des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß in den dauernden Ruhestand zu versetzen gewesen.

§ 17, Absatz 2, des Besoldungsübergangsgesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570, bestimmte, daß diese Versetzungen in den dauernden Ruhestand binnen drei Monaten nach Eintreffen der Voraussetzungen durchzuführen sind und daß hievon lediglich jene Zivilstaatsangestellten ausgenommen werden, die aus zwingenden dienstlichen Rücksichten von der Staatsregierung trotz Erreichung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß bis auf weiteres im aktiven Dienste belassen werden.

Die Wirksamkeitsdauer des Besoldungsübergangsgesetzes ende mit 30. Juni 1921, mit welchem Zeitpunkte alle auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Pensionierungen durchgeführt sein müssen.

Angesichts des baldigen Ablaufes dieser Präklusivfrist wäre für eine Regelung der gegenständlichen Frage ab 1. Juli 1921 schon jetzt Vorsorge zu treffen.

Zu diesem Zwecke werde beantragt:

1. in einer alle Zweifel ausschließenden Weise auszusprechen, daß die unter die Bestimmungen des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes fallenden, jedoch aus dienstlichen Rücksichten bis auf weiteres noch im aktiven Dienste belassenen Bediensteten spätestens mit 30. Juni 1921 in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind und nicht noch über diesen Zeitpunkt hinaus im aktiven Dienste belassen werden dürfen;

2. für die Zeit ab 1. Juli 1921 neue Verfügungen hinsichtlich jener Bediensteten zu treffen, bei denen jeweils die Voraussetzungen des § 2, Absatz 1, des Pensionsbegünstigungsgesetzes eintreten werden.

Dies könnte in der Weise geschehen, daß

a) entweder die Geltungsdauer der angeführten Bestimmungen des Pensionsbegünstigungsgesetzes entsprechend verlängert oder

b) entsprechende Bestimmungen in das in Ausarbeitung stehende Dienstrecht aufgenommen werden, oder - falls letzteres nicht in Aussicht genommen werden sollte -

c) eine vollständige Neuregelung der in Rede stehenden Belange durch ein besonderes

Gesetz erfolge.

Falls der unter a) angeführte Weg gewählt würde, erschiene es zweckmäßig, wieder eine Präklusivfrist zu setzen, bis zu welcher - in gleicher Weise wie nach § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes - die Pensionierung der den Anspruch auf den vollen Ruhegehalt erlangenden Bediensteten durchgeführt sein müsse. Es würde sich empfehlen, auch hier wieder die Bestimmung aufzunehmen, daß mit Zustimmung der Staatsregierung aus zwingenden dienstlichen Gründen Bedienstete auch nach Eintritt der Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand bis längstens zum Ablauf der neuen Präklusivfrist im aktiven Dienste belassen werden können. Für eine solche Bestimmung wäre jedoch zur Vermeidung einer mißverständlichen Auslegung eine Fassung zu wählen, die unter Bezugnahme auf die unter 1. vorgeschlagene Anordnung eine weitere Belassung jener Bediensteten im aktiven Dienste ausdrücklich ausschließt, die bereits unter die Termine des § 2, Absatz 1, des Pensionsbegünstigungsgesetzes gefallen sind und daher bis längstens 30. Juni 1921 in den dauernden Ruhestand versetzt sein müssen.

Auch im Falle b) werde bis zum Inkrafttreten des neuen Dienstrechtes eine Regelung der gegenständlichen Fragen ab 1. Juli 1921 im Wege der Verlängerung der Termine des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes Platz zu greifen haben.

Nach einer kurzen Debatte, an welcher sich der Vizekanzler sowie die B.-M. Dr. P a l t a u f und Dr. G l a n z beteiligten, beschließt der Ministerrat, den vorliegenden Antrag dem interministeriellen Komitee zur Vorberatung der Besoldungsordnung behufs Einbeziehung in seine Verhandlungen mit der Richtlinie zu überweisen, daß die in Frage kommenden Pensionierungen nur dann platzzugreifen haben, wenn es sich um einen effektiven Personalabbau handelt, ohne daß infolge etwaiger Vorrückungen eine Neuaufnahme aus diesem Anlasse erforderlich wäre.

12.

Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten.

Vizekanzler B r e i s k y verweist darauf, daß es den Staatslehrpersonen der Gruppen A und B durch die im Gesetz vom 19. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 572, festgesetzte Höhe der Triennialzulagen ermöglicht worden sei, in jene Endbezüge vorzurücken, welche damals die Staatsbeamten der Gruppe A und C im allgemeinen erreichten, nämlich in die mittleren Gehaltsstufen der VI. beziehungsweise VII. Rangsklasse. Auf Grund der Beschlüsse des Kabinettsrates vom 16. und 18. Juni, vom 13. August und 26. Oktober 1920 erhielten fast alle

Beamten der Gruppen A und B Bezugserhöhungen, falls sie nicht im Wege der freien Beförderung bereits höhere Bezüge besaßen, als den Vorrückungsfristen der Dienstpragmatik entsprachen. Dadurch werde auch den Staatsbeamten dieser beiden Gruppen im Laufe ihrer weiteren Dienstzeit die automatische Vorrückung bis in die II. Gehaltsstufe der V. beziehungsweise VI. Rangklasse gesichert.

Die Unterrichtsverwaltung habe daher den Standpunkt vertreten, daß es gewiß der Billigkeit entspräche, auch die Staatslehrpersonen an den mittleren und niederen Unterrichtsanstalten in diese Besserstellung einzubeziehen und ihnen die Erreichung zumindest des Anfangsbezuges der V. beziehungsweise VI. Rangklasse im Laufe ihrer Dienstzeit zu ermöglichen. Dies könne jedoch, da Rangklassenbezüge für das Staatslehrpersonal nicht vorgesehen seien, nur durch Erhöhung der Triennialzulagen oder durch zu bestimmten Fristen anfallende Personalzulagen erfolgen. In Analogie zu den Staatsbeamten mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1920 bewilligten, für die Pension anrechenbaren Personalzulagen werden auch diese Bezugsaufbesserungen aus einem festen und einem nach dem Prozentsatze des Ortszuschlages abgestuften Teile zu bestehen haben. Da ferner in den Verfügungen für Staatsbeamte der Gruppe A die Frist für die Erlangung der Bezüge der IX. Rangklasse von 8 auf 5 anrechenbare Jahre herabgesetzt werde, sollte auch Supplenten und Assistenten der genannten Anstalten mit Ablauf dieser Frist, jedoch frühestens vom 1. Juli 1920 an eine für die Pension nicht anrechenbare Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren bisherigen Bezügen und jenen gewährt werden, die sie erlangen würden, wenn sie mit Vollendung des fünften anrechenbaren Dienstjahres zu (wirklichen) Lehrern ernannt würden. Von dieser Maßnahme sollten jedoch die Assistenten der gewerblichen Staatslehranstalten, welche auch bisher von einer automatischen Vorrückung in die Bezüge der IX. Rangklasse (§ 62 Lehrerdienstpragmatik) ausgeschlossen waren, ausgenommen werden.

Auf Grund dieser Erwägungen sei das Bundesministerium für Finanzen anfangs Dezember um Zustimmung zu nachfolgenden Maßnahmen ersucht worden:

„Mit Rücksicht auf die den Staatsbeamten mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1920 und vom 1. Jänner 1921 an gewährten Begünstigungen wird den Lehrern an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten eine entsprechende Besserstellung in ihren Bezügen bewilligt.

Demnach wird den (wirklichen) Lehrern der Gruppe A und B der vorgenannten Anstalten mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1920 für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines neuen Besoldungsgesetzes eine für die Pension anrechenbare Personalzulage nach folgenden Grundsätzen zuerkannt:

Diese Personalzulage besteht aus zwei Teilen: 1. aus einem für alle Dienstorte gleichen Grundbetrage und 2. aus einem von diesem Grundbetrage mit dem Prozentsatze des Ortszuschlages des Amtssitzes des Anspruchsberechtigten zu bemessenden Betrage.

Der Grundbetrag von 900 K jährlich kommt allen im Genusse der II. Triennialzulage stehenden Lehrern zu. Er erhöht sich mit dem Anfall der V., VI., VII. und VIII. Triennialzulage und nach Vollendung des 27. beziehungsweise 30. für Gehaltserhöhungen anrechenbaren Dienstjahres bei Reihe nach auf 1200 K, 1500 K, 1800, 2700, 3000 K, 4000 K jährlich.

Für alle jene Lehrer der Gruppe A, die am 1. Jänner 1921 bereits im Genusse der VI., VII. beziehungsweise VIII. Triennialzulage stehen beziehungsweise nach diesem Tage diese Triennialzulagen erlangen, erhöht sich der Grundbetrag der genannten Personalzulage von diesem Tage an auf 1800, 2700 beziehungsweise 3000 K und erreicht den Höchstbetrag von 4000 K jährlich bereits nach Vollendung von 29 für Gehaltserhöhungen anrechenbaren Dienstjahren.

Zu diesen Grundbeträgen wird noch, wie schon erwähnt, ein gleichfalls für die Pension anrechenbarer, nach dem Prozentsatz des Ortszuschlages des Amtssitzes des Anspruchsberechtigten bemessener Betrag, hinzugeschlagen.

Ferner wird allen Supplenten und Assistenten der oben genannten Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Staatslehranstalten) mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1920 von jenem Zeitpunkte an, in welchem sie in eine für Remunerationserhöhungen anrechenbare Dienstzeit von 5 Jahren vollenden, bis zu ihrer Ernennung zum (wirklichen) Lehrer eine für die Pension nicht anrechenbare Personalzulage im Ausmaße des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und jenen Bezügen gewährt, die ihnen zukämen, wenn sie mit der Vollendung des anrechenbaren fünften Dienstjahres zum wirklichen Lehrer ernannt würden.

Voraussetzung dieser Bewilligung einer der vorstehend genannten Personalzulagen ist eine zufriedenstellende Dienstleistung.“

Das Bundesministerium für Finanzen habe nun die grundsätzliche Zustimmung dazu erteilt, daß Personalzulagen an Mittelschullehrpersonen der Gruppe A in jenen Fällen gewährt werden, in welchen sich bei ihnen Minderbezüge gegenüber Beamten der Gruppe A mit gleich langer Dienstzeit ergeben. In Verfolgung dieses Grundsatzes werde sohin keine Einwendung dagegen erhoben, daß den Supplenten der Gruppe A an Mittelschulen des Bundes nach Ablauf des 5. Dienstjahres (frühestens ab 1. Juli 1920) eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage in jenem Ausmaße gewährt werde, daß sie hiedurch so gestellt

werden, als ob sie nach Ablauf des 5. Dienstjahres zum wirklichen Lehrer der Gruppe A ernannt worden wären. Hingegen müßten die vom Unterrichtsamt für die Mittelschullehrer in den mittleren Dienstjahren in Aussicht genommenen Personalzulagen gänzlich entfallen und könnten nur an die im höchsten Gehalte stehenden Lehrpersonen mit gleich langer Dienstzeit wie jenen Beamten der Gruppe A, die die Bezüge der V. Rangsklasse erlangt haben, gewährt werden. Bezüglich der Gruppe B der Lehrpersonen des Bundes müßten die gleichen Grundsätze unter Zugrundelegung der Bezüge der Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C zur Anwendung gelangen.

Im übrigen sei das Bundesministerium für Finanzen nicht in der Lage, den vom Unterrichtsamt in Aussicht genommenen Maßnahmen zuzustimmen, weil eben die Personalzulagen auf die gänzlich anders gestalteten Vorrückungsverhältnisse der Beamten aufgebaut wurden, und sich auf die ohnedies wesentlich günstigeren Bezüge der Lehrpersonen auch sinngemäß ohne eine unbegründete Bevorzugung dieser Angestelltenkategorie nicht übertragen lassen. Für den Fall, als obige Art der Regelung der Angelegenheit in den Kreisen der Mittelschullehrer nicht befriedigen sollte, habe das Bundesministerium für Finanzen unter Bezugnahme auf die im Bundesministerium am 25. Jänner 1921 abgehaltene interministerielle Besprechung über die Gewährung von Anzahlungen an die Lehrpersonen des Bundes auf die künftige Besoldungsreform ersucht, auf die in Betracht kommenden Organisationen in der Hinsicht einzuwirken, daß sie über das für die Mittelschullehrpersonen des Bundes auf dem ebengenannten Gebiete (Gewährung von Auszahlungen auf die Besoldungsreform) in Aussicht genommene Entgegenkommen aufgeklärt werden.

Im Hinblick auf die anlässlich der Beratung des Staatsvoranschlags des Unterrichtsamtes im Finanzausschuß von allen Rednern eingenommene Stellung zur Frage der Personalzulagen für die Lehrer an den mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes habe der sprechende Vizekanzler den Auftrag zur Einleitung neuer Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen behufs Gewährung von Personalzulagen an die in den mittleren Dienstjahren stehenden Staatslehrpersonen gegeben.

Bei den hierauf am 28. Jänner und am 1. Februar stattgehabten interministeriellen Besprechungen hätten die Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen erklärt, aus den oben angegebenen Gründen der Gewährung von Personalzulagen an Lehrer in den mittleren Dienstjahren nicht zustimmen zu können. Die Herabsetzung der Beförderungsfristen beinhalte nämlich keine generelle Besserstellung der Staatsbeamten, da sie nur einer Anzahl von ihnen zugute komme; außerdem seien die Bezüge der Mittelschullehrer im gleichen Dienstalter

höher als die der Staatsbeamten. Ferner seien auch die Gesamtbezüge eines Mittelschullehrers während seiner Dienstzeit viel höher als die eines gleichdienstaltigen Staatsbeamten.

Der Richtigkeit dieser Argumentation hätten sich die Vertreter des Unterrichtsamtes nicht ganz verschließen können und es sei daher vereinbart worden, dies den Vertretern des Lehrpersonales der mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes klarzulegen und sie zur Anerkennung dieses Standpunktes zu bewegen. Sollte eine Einigung mit den Organisationen nicht zu erzielen sein, so müßte die Angelegenheit dem Ministerrate zur Entscheidung vorgelegt werden, da nach Erklärung des Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen für eine weitergehende Maßnahme der Beschluß des Ministerrates vom 26. Oktober 1920 nicht die notwendige Deckung zu bieten vermöge.

Diese Besprechung mit den Organisationsvertretern habe am 8. Februar d. J. im Unterrichtsamte im Beisein von Vertretern des Finanzministeriums und des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten stattgefunden. Auf die in dieser Sitzung gegebene Darstellung der Sachlage habe der Obmann des Pflichtverbandes erklärt, daß der Verband nicht in der Lage sei, auf das Anbot der Regierung einzugehen, da dies keine analoge Behandlung der Staatslehrpersonen mit den Staatsbeamten, wie ihnen seinerzeit im Finanzministerium zugesagt worden sei, beinhalte. Die Vertreter der Lehrerschaft hätten sohin ihre Forderungen folgendermaßen formuliert:

1. Ernennung der Supplenten und Assistenten nach vier anrechenbaren Dienstjahren zu wirklichen Lehrern, wobei sie darauf verwiesen, daß der Abkürzung der Frist für Staatsbeamte von acht auf fünf Jahre für sie eine Abkürzung von sechs auf höchstens vier Jahre gleichkomme.

2. Wie den Staatsbeamten durch Abkürzung der Beförderungsfristen (Personalzulagen) mit 28 beziehungsweise 26½ effektiven, das sind 30½ beziehungsweise 29 anrechenbaren Dienstjahren der Aufstieg in die Bezüge der V. (Gruppe A) beziehungsweise VI. (Gruppe B) Rangsklasse gesichert sei, sei auch den Staatslehrpersonen auf Grund ihres Besoldungssystems in derselben Zeit der Aufstieg in die Bezüge eines Staatsbeamten der V. beziehungsweise VI. Rangsklasse zu ermöglichen, das heißt die bestehenden Triennialzulagen seien durch Personalzulagen zu erhöhen beziehungsweise mit dem 27. und 30. Dienstjahre neue Erhöhungen anzusetzen.

Diese Forderungen könnten angesichts der mit den eingangs erwähnten Beschlüssen des Kabinettsrates getroffenen Verfügungen zu Gunsten der Staatsbeamten nach Dafürhalten des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und nach Anschauung des Redners als berechtigt angesehen werden. Die auf Grund der Ministerratsbeschlüsse vom

10. Dezember 1920 und vom 18. Jänner d. J. für Beamte der Gruppe A und B und C erlassenen Maßnahmen seien hiebei nicht berücksichtigt worden.

Auf Grund dieser Ausführungen stelle der sprechende Vizekanzler nunmehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten den Antrag, der Ministerrat wolle die Ermächtigung zu nachstehenden Verfügungen erteilen:

Den wirklichen Lehrern an den mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes wird mit Rückwirkung auf den Monatsersten nach Vollendung der erforderlichen anrechenbaren Dienstzeit frühestens jedoch vom 1. Juli 1920 an für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines neuen Besoldungsgesetzes eine für die Pension anrechenbare Personalzulage nach folgenden Grundsätzen zuerkannt.

Diese Personalzulage besteht aus zwei Teilen: 1. aus einem für alle Dienstorte gleichen Grundbetrage und 2. aus einem von diesem Grundbetrage mit dem Prozentsatze des Ortszuschlages des Amtssitzes des Anspruchsberechtigten zu bemessenden Zuschlag.

Ferner werden alle Supplenten und Assistenten der oben genannten Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Staatslehranstalten) mit Rückwirkung von jenem Zeitpunkte an, in welchem sie eine für die Ernennung nach § 62 L.-D.-P. anrechenbaren Dienstzeit von vier Jahren vollenden, frühestens vom 1. Juli 1920 an zu wirklichen Lehrern ihrer Gruppe ernannt.

Voraussetzung für die Bewilligung einer der vorstehend genannten Personalzulagen beziehungsweise für die Ernennung zum wirklichen Lehrer ist eine zufriedenstellende Dienstleistung.

Schließlich bemerkt Redner noch, daß die Bedeckung für diese Maßnahme (7 ½ Millionen) weder in den laufenden Krediten noch im Rahmen der in Aussicht gestellten Nachtragskredite der in Betracht kommenden Ressorts gefunden werden könne.

B.-M. Dr. G r i m m verweist darauf, daß die Abkürzung der Beförderungsfristen nur für einen beschränkten Kreis von Angestellten der Gruppe A wirksam geworden sei. Nunmehr solle diese Begünstigung im Wege der Gewährung von Personalzulagen auf alle Mittelschullehrer eingeführt werden. Würde dieses Zugeständnis gemacht werden, so würde dies zweifellos zu den schwerwiegendsten Rückwirkungen auf die Besoldungsordnung führen. Dazu komme noch, daß die Staatslehrpersonen, wie Redner an der Hand einer Übersicht nachweist, fast durchgängig schon dermalen im Genusse höherer Bezüge stehen, als die äquiparierenden Staatsangestellten. Aus diesen Gründen könne sich Redner den gestellten Anträgen nicht anschließen.

Vizekanzler B r e i s k y erklärt, die Lehrerschaft stehe auf dem Standpunkte, daß die

einmal bestehende Spannung zwischen dem Ausmaß ihrer Bezüge und jener der Staatsangestellten aufrechterhalten werden müsse. Auch werde von der Organisation stets darauf verwiesen, daß die Angehörigen des Lehrstandes erst in einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt auf besoldete Posten gelangen und ihnen die Beförderungsmöglichkeiten der Staatsbeamten nicht zu Gebote stehen. Immerhin sei Redner bereit, die Angelegenheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Grundlage der vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellten Daten einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen.

Der Ministerrat beschließt sohin, die Beschlußfassung im Gegenstande aufzuschieben.

52. 4/III.	52. 4/III. 21.
1) <u>Breisky</u> : Personalien: Universitäts-Anrechnung von 12 Dienstjahren für Ludwig Hartmann	<u>Breisky</u> : Personalien. Angenommen.
2) <u>Grünberger</u> : Lemberger: Regierungsrat.	<u>Grünberger</u> : Friedrich Lemberger Regierungsrat-Titel. Vorstand der Lieferförderungs-Kommission der österreichischen Lebensmittel-Einfuhrstelle. Angenommen.
3) <u>Helly</u> : Lamberger, Czeckis: Oberschulrat-Titel, Regierungsrat.	<u>Helly</u> : Lamberger, Czeckis. Angenommen.
4) <u>Pesta</u> a) Von Generalsekretariat der Reparations-Kommission; bittet um Genehmigung der Vorgangsweise. b) Freigabe des Weges über Radkersburg-Spielfeld. <u>Mayr</u> : Heute Gesandter Lindley bei mir; ich habe ihn ersucht, Verhandlungen einzuleiten wegen des Abstaller Beckens. Pesta und Glanz werden sich ins Einvernehmen setzen; von allgemeinen politischen Standpunkt aus wäre entgegenzukommen vor der Zeit, wenn wir alle Verkehrserleichterungen machen.	<u>Pesta</u> : Von Generalsekretariat der Reparations-Kommission ist die Aufforderung ergangen, wegen Rückstellung von Eisenbahn-Betriebsmitteln an Industrien. Angenommen. <u>Pesta</u> : [...] jugoslawischer Vertreter Freigabe des Verkehrs über Spielfeld-Radkersburg: urgiert. Wenn nicht alsbald freigegeben, würde sich die jugoslawische Regierung veranlasst sehen, den Zugang zum Abstaller Becken für Österreich zu sperren. <u>Mayr</u> : Lindley war bei mir und ich habe ihn ersucht, wegen des Abstaller Beckens direkte Verhandlungen zwischen uns und Jugoslawien eingeleitet werden. Er hat das zugesagt. <u>Glanz</u> : Vielleicht könnte man dann die Sache noch zurückstellen. Übrigens hat die Frage des Verkehrs über Marburg noch nicht eine uns befriedigende Lösung gefunden. Soll auch in der zu[...] Grenzkommission zur Sprache gebracht werden. Beide Minister werden sich ins Einvernehmen setzen.
5) <u>Heinl</u> : Mayr: Artikel 184 Staatsvertrag. Wohlgemuth. Zurückgestellt (morgen).	Wohlgemuth Durchführung des Artikel 184 Mayr für Heinl. [81] //
6) <u>Mayr</u> : Volksabstimmung.	<u>Mayr</u> : Volksbegehren.

<p><u>Paltauf</u>: Einverstanden, dass die Regierung wird [sic!] im Ausschuss den Beschluss auf Ergänzung vorbringen wird. Angenommen.</p>	<p><u>Paltauf</u>: [...] den § 35. Die sich auf Wahlen in den Reichsrat beziehen. <u>Froehlich</u>: Wir haben diese Stelle deshalb gestrichen. <u>Mayr</u>: Die Regierung wird diesen Beschluss dem Ausschuss als Antrag vorbringen.</p>
<p>7) <u>Mayr</u>: Tiroler Landtag hat beschlossen, eine Volksabstimmung wegen Anschluss an Deutschland vorzunehmen. Man muss der Tiroler Regierung eine Antwort geben, weil sie sich jetzt damit ausreden, dass sie von der Ausführung dieses Beschlusses Abstand nehmen. Angenommen.</p>	<p><u>Mayr</u>: Frage, ob, wenn ein Landtag eine Volksabstimmung über den Anschluss an Deutschland beschließt, ihm das verboten werden kann. <u>Froehlich</u>: Über eine Frage, die zu stellen ist, kennt unsere Verfassung keine Volksabstimmung. Die Kostenangelegenheiten gehen den Bund an. Die Verfassung kennt sie nur im Fall eines Gesetzes. Kabinettsbeschluss aufgrund der Verfassung zu [...]. Erledigung der Anfrage über den Tiroler Beschluss.</p>
<p>8) <u>Breisky</u> Punkt 3) b). Einbringung der Vorlage genehmigt (Zuweisung an den Unterrichtsausschuss)</p>	<p>3b) Schulaufsicht Niederösterreich. <u>Breisky</u>: Grundlagen des Referats(?) insofern verschoben, da versprochen, die Frage erörtert wurde, wie der formale Vorgang bei gleich lautenden Landes- und Bundesgesetzen zu sein hat. Ich habe den Standpunkt vertreten, dass, wenn ein Land ein Gesetz beschließt, welches ein gleich lautendes Bundesgesetz voraussetzt, den Gesetzesbeschluss kennen muss. Vereinbarung der Parteien: Das zuständige Ressort hat den Gesetzesbeschluss des Landtages, so wie er ist, überreicht und an das Präsidium des Nationalrates als [...] Regierungsvorlage übermittelt, und die Bedenken anführt. Ich würde daher den Gesetzentwurf mit jenen Einwendungen dem Nationalrat vorlegen, welche nach dem Referat dem Landtag bekannt zu geben wären. Einbringung genehmigt. //</p>
<p>9) <u>Breisky</u> Punkt 3) c). Angenommen; auch Ermächtigung zur Einbringung.</p>	<p>3 c) Breisky Kärntner Landtag. Angenommen.</p>
<p>10) <u>Breisky</u> Punkt 3) d). Genehmigt.</p>	<p>3 d) Breisky Tirol. Angenommen.</p>
<p>11)</p>	

<p><u>Glanz</u> Punkt 4. Angenommen.</p>	<p><u>Glanz:</u> 4) Niederösterreichischer Schaumwein. Angenommen.</p>
<p>12) <u>Resch:</u> Punkt 5) a): Titel der Gewerbeaufsichts- Beamten.</p>	<p><u>Resch:</u> 5 a) Titel für Gewerbeaufsichts-Beamten. Angenommen.</p>
<p>13) <u>Resch:</u> Punkt 5) b): Angenommen.</p>	<p>5 b) Zweiter Nachtrag zum Volkspflegestättengesetz. <u>Resch.</u> Angenommen.</p>
<p>14) <u>Resch:</u> VI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz: Letzte Mal vorgebracht. Heintl hat verlangt, das Gutachten der Handelskammer abgefedert werden muss. Jetzt liegen schon Gutachten von Wien, Salzburg und Klagenfurt vor. Diese die Kammern erheben keinen Einspruch. Angenommen. [80] //</p>	<p><u>Resch:</u> VI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz. Heintl hat damals Einspruch erhoben weil die Kammern nicht gehört haben. Wien, Salzburg und Klagenfurt liegen vor. Sowohl Wien wie auch die anderen erheben keinen Einspruch und drücken ihre Befriedigung aus, wenn es uns gelingt, mit 48.000 Krone auszukommen. Angenommen.</p>
<p>15) <u>Pesta:</u> Punkt 6: Beschluss: Dem Besoldungsamt zu übergeben und Grundsatz auszusprechen, die Pensionierung nur dann vorzunehmen, wenn wirklich Bedarf vorhanden ist, und die Stelle nicht sofort wieder zu besetzen ist (Neuaufnahme). Das Gesetz also wieder zu novellieren.</p>	<p>6) <u>Pesta</u> Versetzung ausgedienter Zivilstaatsangestellter in den dauernden Ruhestand. <u>Paltauf:</u> Von unserem Standpunkt ganz unannehmbar. Wir können nicht eine Person weglassen. <u>Glanz:</u> Vielleicht könnte man diese Frage dem Besoldungsordnungs-Kommité überweisen. <u>Breisky:</u> So sehr ich den Wunsch Pesta begreife, die Sache rasch [...] zu wissen, habe ich doch Bedenken, dass wir uns augenblicklich entscheiden. Beim Pensionsbegünstigungsgesetz war die Tendenz abzubauen und zu ersparen. Ich halte diese Art des Sparens nicht für zweckmäßig. Pensionierung und Ernennung eines Nachfolgers. Auch in meinem Ressort musste ich, wenn die Verwaltungsdienstordnung(?) genau angewendet wird, eine ganze Reihe von hoch qualifizierten Leuten in den Ruhestand zu versetzen und [82] // sofort einen Nachfolger zu ernennen. Die Ersparungs-Kommission könnte mit Recht Einwendungen erheben. Vielleicht könnte man eine [...] schaffen, wenn es sich um einen Abbau handelt, ohne weiters, im andren Fall aber wird man sofort besetzen müssen, da nicht durch Neuaufnahme.</p>

	<p><u>Mayr</u>: Dieser Grundsatz sollte als Auflagen dem Komitee, dem der Antrag überwiesen wird, mitgegeben werden. Komitee überweisen mit Grundsatz. Angenommen.</p>
<p>16) <u>Mayr</u>: Wir haben unlängst beschlossen, dass mit Rücksicht auf den Umfang auf den Titelandrang eine möglichst rasche Durchführung geboten ist. Finanzministerium Zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Bundespräsidenten nur die Anträge auf Verleihung des Titels oder Charakters bis zur 7. von Ressortminister zu entscheiden. Wir müssten also unseren letzten Beschluss reassumieren. Genehmigt.</p>	
<p>17) <u>Grünberger</u>: Punkt 7. Beim Landwirtschaftsminister Forderungen. Nicht weniger als 300 Prozent Mehrforderung. Übereinstimmen mit mir und mitgeteilt, dass eine Zusage für den Getreidepreis fürs neue Jahr nicht gegeben werden kann.</p> <p>Der Getreidepreis muss zuerst in der Wirtschafts-Kommission im Ernährungsministerium festgestellt werden; es ist auch gar nicht in der Macht der Regierung, heute schon einen Getreidepreis zu bestimmen. Nun haben sich die Herren damit zufriedengegeben, dass wir beide erklärt haben, dass der neue Getreidepreis jedenfalls höher sein wird als bisher.</p> <p>Es wurde aber auch darüber gesprochen, dass diese ganze Landarbeiterfrage, deren Bedeutung man gar nicht hoch genug einschätzen kann, dadurch beizukommen, dass man sie auch politisch behandelt. Die Landarbeiter sind auch politisch organisiert. Die Gewerkschafts-Kommission hat auch auf diese Leute einen Einfluss. Die Forderungen der Landarbeiter schneiden oft ein in die Interessen der Konsumenten. Ich glaube, dass sich die Sozialdemokraten nicht der Ansicht anschließen,</p>	<p><u>Grünberger</u>: Haueis hat die Vertreter des landwirtschaftlichen Arbeitgeber-Verbandes empfangen. Sie haben erklärt, dass die Landarbeiter mit neuen Lohnforderungen an sie herangetreten sind. 300 Prozent der jetzigen Löhne. Sie wollten Zusagen hinsichtlich der Stellung der Regierung zu den Getreidepreisen des nächsten Jahres. Wir haben mitgeteilt, dass wir eine solche Zusage für den Getreidepreis im neuen Jahr nicht geben können, weil hohes Politikum. Der Getreidepreis muss erst zwischen Konsumenten und Produzenten in der Wirtschafts-Kommission angebahnt werden. Keine Regierung wäre in der Lage zu versprechen, einen jährlich zugesicherten Preis politisch zu halten, ganz abgesehen davon, dass man nicht im Ganzen einen Getreidepreis zusagen kann, der über ein Jahr in Geltung bleiben würde. Sie haben sich zufrieden erklärt, dass wir die Meinung ausgesprochen haben, dass der Getreidepreis jedenfalls höher sein wird als der jetzige. Es wurde aber andererseits darüber gesprochen, dass ich glaube, dass der ganzen Landarbeiterfrage nur dadurch beizukommen ist, dass man sie auch politisch behandelt. Es sind auch zum Teil organisierte Arbeiter. Ich habe den Eindruck, dass die Gewerkschafts-Kommission einen großen Einfluss hat. Die Forderungen der Landarbeiter schneiden oft ein in die Interessen der konsumierenden Arbeiterschaft. Es kann dem Industriearbeiter nicht gleichgültig sein, ob der Getreidepreis um 300 Prozent in die Höhe geht.</p>

<p>dass die Erhöhung der Deputate zur Aufhebung der Getreide-Wirtschaft führen wird. Bisher schon ein Viertel der Ernte machen die Deputate aus. Ich beantrage daher dieses den Herren gemachte Zugeständnis auszuführen und zu bitten, auch in der Partei zu verhandeln, ob es nicht gut wäre, mit der sozialdemokratischen Partei direkt in Verhandlung einzutreten. Die Frage kann man nicht allein lösen. Ich bin fast überzeugt, dass auch die Sozialdemokraten sehen, dass man diese Forderungen herausdrücken muss.</p> <p><u>Haueis</u>: macht Mitteilungen über Forderungen der Landarbeiter: Pferdekutscher I Klasse: Monatslohn 2250 Kronen und noch Naturallohn (monatlich 20 Kilo Mehl, 4 Kilo Haferfrüchte, 15 Liter Milch, 50 Kilogramm Erdäpfel, Wohnungsbeheizung und Beleuchtung.)</p> <p><u>Grünberger</u>: Gedanke Grimm scheint mir richtiger. Man müsste den Sozialdemokraten sagen, wenn ihr die Forderungen der Landarbeiter unterstützt, dann müssen wir naturgemäß mit der Erhöhung der Getreidepreise hinaufgehen.</p> <p>Antrag:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Mit der Wirtschaftskommission verhandeln schon jetzt. 2) Parteimäßig sollen Verhandlungen geführt werden (Führung durch die Klub-Vorstände). <p><u>Grimm</u>: Ein Memorandum von den beiden Fachministern, das sollte den Obmännern der Partei gegeben werden.</p> <p>Angenommen.</p>	<p>Ich glaube, dass sich die Sozialdemokraten nicht der Meinung anschließen, dass die Erhöhung der Deputate zur Unmöglichkeit der Getreide-Beschaffung führen müsste. Sie machen in einem Großbetrieb bereits ein Viertel der Ernte aus.</p> <p>Ich beantrage, diese den Herren bereits gemachten Zugeständnisse auszuführen und bitte, dass auch in der Partei mit den Sozialdemokraten verhandelt wird, damit auf die Landarbeiter Einfluss genommen wird. Die Sozialdemokraten sind sich gewiss ganz klar, dass die Forderungen heruntergeschraubt werden müssen, weil sich sonst jede Getreide-Bewirtschaftung aufgehört [sic!]. Die Forderungen sind terminiert bis 18.3., sonst treten sie in Streik. Ein Streik in der Anbau-Periode ist überhaupt nicht gutzumachen. Praktisch müsste bewahrt(?) werden, dass es nicht zum Streik kommt. Über die Höhe der Forderungen könnte man ja verhandeln. F[...] hat sich bereits bereit erklärt, auf dem Boden des Ernährungsamtes den Vertretern der Gewerkschaft zu rechnen. Man müsste aber auch von der christlich sozialen Partei aus ganz offiziell mit den Sozialdemokraten verhandeln. Haueis findet die einzelnen Forderungen gut. Die Landarbeiter sind gegenüber den Industriearbeitern ungleich besser gestellt. Wenn die Forderungen der Landarbeiter erfüllt werden müssten, so müsste der Getreideübernahmepreis von 1000 auf mindestens 4000 Kronen erhöht werden. Darum ist es notwendig, dass man trachtet, diese Forderungen herabzudrücken und da werden voraussichtlich die Sozialdemokraten auf ihre Leute viel mehr Einfluss nehmen können, als irgendjemand anderer.</p> <p>Antrag: Die Regierung müsste unverzüglich Verhandlungen zwischen den Parteien einleiten, um die Forderungen herabzudrücken. Auch müsste man [...] [...] geben für die künftigen Preise.</p> <p><u>Grimm</u>: Wenn wir schon irgendwelche Richtlinie für die Getreidepreise geben, so erschwert das die Verhandlungen für die Arbeitergeber.</p> <p><u>Grünberger</u>: Bitte, erstens, um die Ermächtigung, dass ich bei mir in meinem Amt mit der Gewerkschafts-Kommission Fühlung nehme in dieser Frage.</p>
---	--

	<p>2) Bitte das Parteigremium(?) Verhandlungen geführt werden. Angenommen. <u>Grimm:</u> Halte es für zweckmäßig, wenn von den beiden Ministerien ein Memorandum ausgearbeitet wird und das zuerst den Obmännern übergeben wird. Mit dem Ersuchen, das zuerst in der Partei zu besprechen. Angenommen.</p>
<p>18) <u>Breisky:</u> Punkt 1a) Vorrückung Lehrerschaft.</p> <p><u>Grimm:</u> Es hat immer Gruppen gegeben, die es verstanden haben, vor oder hinter den Beamten zu marschieren, sich Begünstigungen zu erwirken und die Spannung zu erweitern. (Früher Militärpersonen, Mittelschul-Professoren, Eisenbahner).</p> <p>Diese Sache ist ungerechtfertigt. Bei der Sitzung wurde die Auffassung des Vertreters Finanzministeriums vollentgeltlich bewilligt.</p>	<p>3a) <u>Breisky:</u> Mittelschullehrer. Heidl und ich sind übereinstimmend zum Schluss gekommen, dass es den Arbeitern nicht begreiflich zu machen sein wird, dass sie nicht gerecht(?) eine gleiche Erhöhung bekommen können wie die Staatsbeamten. <u>Grimm:</u> Es hat immer Gruppen gegeben, dass sie entweder vor oder nach den Staatsbeamten marschiert sind, sich gewisse Vergünstigungen zu erreichen, die sie dann als gutes Recht ausgespielt hat, und die Spannung noch zu erhöhen. Die Mittelschullehrer bilden jetzt die einzige Gruppe, die sich gewisse Vorteile gegenüber den Staatsbediensteten immer durchsetzen wollen. Die Sache ist ungerechtfertigt. Bei der Sitzung wurden die Einwendungen des Finanzvertreters voll anerkannt und nur bemerkt, man werde das bei der Organisation nicht durchsetzen können. Unsere Einwendungen bestehen darin, dass Regierung(?) die Herabsetzung der Beförderungsfristen nur für einen ganz gewissen Bruchteil der Gruppe A wirksam war. Und das soll nun allgemein für die Mittelschullehrer eingeführt werden. 2. Dass die Mittelschullehrer in gewissen Stufen schon heute höhere Bezüge haben, als die Staatsbeamten. [...] eine Übersicht. Im ersten Dienstjahr hat der Mittelschullehrer 40000 Kronen mehr als die Staatsbeamten. Im dritten Dienstjahr 5700; im fünften Dienstjahr 1650. Wenn wir ihm da die Zulage geben, so bekommt er 4650 Kronen mehr als die Staatsbediensteten. Dazu haben die Mittelschullehrer die 30-jährige Dienstzeit und dazu sollen sie jetzt eine durchgängige Personalzulage bekommen. Wenn man da nachgibt, so ist es nicht gerechtfertigt. Das würde uns in der Besoldungsordnung nicht</p>

<p><u>Breisky</u>: Noch einmal mit Heidl sprechen. Tabelle Grünberger vorlegen. Zurückgestellt.</p>	<p>geschenkt bleiben. <u>Breisky</u>: Die Rechnung der Landwirte ist folgende: Sie gehen davon aus, dass sie ja bessergestellt waren, und die Realitäts(?)Spannung aufrechterhalten wollen. Dann rechnen sie durch, sie kommen erst etwas später zum Gelderwerb und rechnen, dass sie innerhalb ihrer 30-jähriger Dienstzeit an der Summe den Anspruch haben, [83] // auf eine gleiche Gesamtsumme als die Staatsbeamten. Und dann behaupten sie, dass sie die Beförderungschancen der Staatsbeamten nicht haben. Mayr: Die Regierung müsste sich dagegen wehren. Es geht [...] finanziellen Gründen. <u>Grimm</u>: Es müsste auch auf die Besoldungsordnung [...] <u>Breisky</u>: Man müsste die Sache nochmals mit Heidl besprechen. Zurückgestellt.</p>
<p>½ 6 Nächste Sitzung Montag oder Mittwoch Abends</p>	<p>½ 6 Uhr. Mittwoch Abends.</p>

MRP Nr. 52 vom 4. März 1921

Beilage zu Punkt 1, [Bundesminister für Verkehrswesen], ohne Zahl, Information, betreffend Rückstellung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln auf Grund des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 2, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Bundesgesetz über Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung (6 Seiten); Erläuternde Bemerkungen (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (15 Seiten): Gesetzesbeschluss des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 18. Februar 1921 in Angelegenheit der Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich

Beilage zu Punkt 5, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss der Kärntner Landesversammlung vom 12. Dezember 1920 über die vorläufige Regelung der Ruhe- (Versorgungs-)genüsse der kärntnerischen Volks- und Bürgerschullehrpersonen des Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und über Teuerungsmaßnahmen für dieselben

Beilage zu Punkt 6, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (3 ½ Seiten): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 10. Dezember 1920 über die Regelung des Beitrages der Schulgemeinden zu den Bezügen der Lehrkräfte der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1920

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 66.809, Ministerratsvortrag (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Landtages von Niederösterreich-Land vom 4. Jänner 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Schaumweinauflage vom 1. Juli 1920 bis 31. Dezember 1921 in der Gemeinde Reichenau

Beilage zu Punkt 8, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 280, Ministerratsvortrag (1 Seite): Änderung der rangklassenmäßigen Titel der akademisch gebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten; Information (1 Seite)

Beilage zu Punkt 9, Bundesministerium für soziale Verwaltung Zl. 2.591, Gesetz, betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St.G.Bl.Nr. 309 (1 ½ Seiten); Begründung des Volkspflegestättengesetzes (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für soziale Verwaltung, ohne Zahl, Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (1 ½ Seiten); Begründung (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 2.588, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Versetzung ausgedienter Zivilstaatsangestellter in den dauernden Ruhestand

Beilage zu Punkt 12, Bundesministerium für Inneres und Unterricht, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (8 Seiten): Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten

Prot. 1.) - A)

I n f o r m a t i o n

für den Herrn Minister zur Verwertung in dem am 4. März 1921 stattfindenden Ministerrat, betreffend Rückstellung von Eisenbahnfahrtriebmitteln auf Grund des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain.

Die österreichische Sektion der Reparationskommission hat am 22. Februar ^{d. J.} 1921 der österreichischen Regierung durch das Bundesministerium für Aeusseres ein umfangreiches Protokoll, das eingehende Bestimmungen für die Durchführung des (~~am Schlusse abschriftlich wiedergegebenen~~) Art. 184 des Staatsvertrages von St. Germain enthält, zur Stellungnahme binnen einer am ^{d. J.} 8. März 1921 ablaufenden Frist übermittelt *subn.*

Dieses Protokoll, das nach der Interpretation des Bundesministeriums für Aeusseres als das im Art. 184 vorgesehene „ vom Wiedergutmachungsausschuss bestimmte Verfahren “ (~~„procédure établie par la Commission des réparations“~~) anzusehen ^{ist}, hat den Gegenstand einer am 1. und 2. d. M. im Bundesministerium für Aeusseres ~~abgehaltenen~~ interministeriellen Besprechung gebildet, deren Ergebnis - Aufstellung von Richtlinien für die der Reparationskommission von der österreichischen Regierung zu erteilende Antwort - ~~am 4. d. M.~~ dem Ministerrate zur Schlussfassung ^{unterbreitet} werden wird.

Mit Rücksicht darauf, dass weder im Artikel 184 des Staatsvertrages von St. Germain selbst, noch in den ~~eben erwähnten~~ Durchführungsprotokoll (~~Art. 3~~) unter den rückzustellenden Gegenständen etz. auch Eisenbahnfahrtriebmittel erwähnt werden, ^{ist} in der interministeriellen Besprechung die überwiegende Anschauung ^{zudem gebräuchlich} ~~durchgedrungen~~, dass auch in der der Reparationskommission zu erteilenden Antwort die Frage, ob auch Eisenbahnfahrtriebmittel auf Grund des Artikels 184 auszuliefern seien, nicht berührt werden solle.



Denzufolge wird auch in dem über die gedachten Richtlinien an den Ministerrat zu erstattenden Vortrage davon nicht die Rede sein.

Die Frage der Rückstellung von Eisenbahnbetriebsmitteln auf Grund des Art. 184 hat aber schon wiederholt den Anlass zu einem Meinungsaustausch zwischen ^{dem Bundesminister für Aeusseres} ~~uns~~ und der Reparationskommission geboten.

Im Oktober 1920 hat ~~sich~~ zunächst die Gesandtschaft des Königreiches S.H.S. und sodann im Dezember 1920 die österreichische Sektion der Reparationskommission ^{ih} im Wege des Bundesministeriums für Aeusseres wegen Rückstellung von Lokomotiven und Wagen an Jugoslawien auf Grund der Art. 184 und 185 des Staatsvertrages von St. Germain an uns ~~gewendet~~ ^{erhalten}.

Dieser Forderung gegenüber ^{das für das Bundesministerium für Aeusseres} ~~haben wir im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Aeusseres~~ ^{unserem mit dem k.u.m. k.u.v. k.u.w. k.u.z. k.u.g. k.u.f. k.u.h. k.u.l. k.u.m. k.u.n. k.u.o. k.u.p. k.u.q. k.u.r. k.u.s. k.u.t. k.u.u. k.u.v. k.u.w. k.u.x. k.u.y. k.u.z.} einen ablehnenden

Standpunkt ~~eingenommen u. zw. kurz mit folgender Begründung~~ ^{der} ~~angewandt~~

Art. 184 ~~bezieht sich~~ ^{bezieht sich} schon nach seiner Diktion nicht auf Eisenbahnbetriebsmittel ^{sondern} beziehen. Wenn dieser Artikel ausdrücklich u. a. von Tieren spricht, die doch eine weit geringere Bedeutung haben als das rollende Eisenbahnmateriale, so ~~ist~~ ^{ist} wohl anzunehmen, dass auch der Fahrbetriebsmittel bei ihrer besonderen Bedeutung ausdrücklich Erwähnung getan worden wäre, wenn bei der Fassung des Art. 184 tatsächlich auch diese ins Auge gefasst worden wären. Dies ~~kann~~ ^{kann} aber umso weniger der Fall sein, als ja die einzelnen Bestimmungen, die sich auf die Eisenbahnen überhaupt und das Eisenbahnbetriebsmaterial im Besonderen beziehen, in einem eigenen Abschnitt (XII. Teil, Abschnitt III) des Staatsvertrages von St. Germain zusammenfassend behandelt worden ~~sind~~ ^{sind}.

^{Unser} ~~Unser~~ Standpunkt hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit des Art. 184 auf Eisenbahnbetriebsmittel ist der österreichischen Sektion der Reparationskommission ^{bewusst} ~~in der~~ vom Bundesministerium für Aeusseres im Einvernehmen mit uns an das Generalsekretariat dieser Sektion gerichteten Note vom 22. Dezember 1920, Z. 75.682, offiziell mitgeteilt worden ^{ist}, ~~siehe~~ ^{siehe} ~~hier~~ ^{hier}.

~~Nichtsdestoweniger hat sich dieses~~ ^{Unser} Generalsekretariat ~~an~~ ^{ihre} Kommission

Vorlage der Bundesregierung.

Bundesgesetz

vom

über

Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Erstes Hauptstück.

Verfahren für das Volksbegehren.

§ 1.

(1) Jeder auf die Bestimmungen des Artikel 41, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, gestützte Antrag (Volksbegehren) wird, bevor er von der Bundesregierung dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt wird, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einem Überprüfungsverfahren auf das Vorhandensein der in der eben bezogenen Verfassungsbestimmung festgesetzten Voraussetzungen unterzogen.

(2) Unter der Zahl der Stimmberechtigten eines Landes wird die Gesamtzahl jener Personen verstanden, die bei der letzten Wahl des Nationalrates oder, falls später eine Volksabstimmung auf Grund der Bundes-Verfassung stattgefunden hat, bei dieser im Land wahlberechtigt waren.

§ 2.

Das Überprüfungsverfahren wird über Anordnung des Bundesministers für Inneres und Unterricht eingeleitet.

§ 3.

Mit der Durchführung und Leitung des Überprüfungsverfahrens sind die nach der Wahlordnung für den Nationalrat bestellten Wahlbehörden betraut. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 4.

Das Volksbegehren ist beim Bundesministerium für Inneres und Unterricht einzubringen.



pag. 1-8

000004

10

H. 10
 bogen der Antragsteller den Landeshauptmännern der in Betracht kommenden Länder, ~~das ist~~, wenn der Antrag darauf gegründet wird, daß er von je der Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder gestellt sei, dieser Länder, sonst jener Länder, zu denen die Wahlorte (Wahlsprenge) gehören, für die Unterschriftenbogen im Antrag enthalten sind.

(2) Die Landeshauptmänner leiten die Unterschriftenbogen im Wege der Bezirksbehörden an die Ortsgemeinden weiter, für die Unterschriftenbogen vorhanden sind.

§ 9.

(1) Die Ortsgemeinden haben innerhalb von vier Wochen, vom Tage der Zustellung der Unterschriftenbogen an gerechnet, zu überprüfen, ob die darin enthaltenen Antragsteller im betreffenden Wahlorte (Wahlsprenge) zum Nationalrat wahlberechtigt sind.

(2) Im Unterschriftenbogen hat die Ortsgemeinde ersichtlich zu machen, bei welchen Personen diese Voraussetzung nicht zutrifft.

§ 10.

(1) Die Ortsgemeinde legt den Unterschriftenbogen nach der Überprüfung der Ortswahlbehörde vor.

(2) Die Ortswahlbehörde hat binnen drei Tagen nach der Vorlage zu entscheiden, ob die von der Ortsgemeinde bezeichneten Personen (§ 9) im Wahlorte (Wahlsprenge) zum Nationalrat wahlberechtigt sind und daher im Unterschriftenbogen zu verbleiben haben oder daraus zu streichen sind.

§ 11.

(1) Der Unterschriftenbogen wird durch acht Tage zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Zwischen der Vorlage des Unterschriftenbogens an die Ortswahlbehörde und der Auflegung müssen wenigstens 48 Stunden liegen.

(2) Jede Person, der im Wahlkreis das Wahlrecht zum Nationalrat zusteht, kann innerhalb von acht Tagen, vom ersten Tage der Auflegung des Unterschriftenbogens an gerechnet, wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Stimmberechtigter schriftlich oder mündlich bei der Ortswahlbehörde Einspruch erheben.

(3) Jede Person, der im Wahlort (Wahlsprenge) das Wahlrecht zum Nationalrat zusteht, kann binnen acht Tagen, vom ersten Tage der Auflegung des Unterschriftenbogens an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde ihre nachträgliche Aufnahme verlangen.

(4) Über die nach den Absätzen 2 und 3 gestellten Begehren entscheidet die Ortswahlbehörde binnen drei Tagen nach deren Einlangen. Die

Bestimmungen der Wahlordnung über das Einspruchsverfahren sind hierbei sinngemäß anzuwenden, ebenso die Bestimmungen über das Berufungsverfahren, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Bezirkswahlbehörde in diesem Verfahren Berufungsbehörde ist.

(5) Durch Verordnung wird das Verfahren für den Fall geregelt, wenn in einzelnen Wahlorten (Wahlsprenkeln), für die keine Unterschriftenbogen vorhanden waren (§ 8), binnen acht Tagen nach der Kundmachung (§ 7; Absatz 2), dort wahlberechtigte Personen die nachträgliche Aufnahme als Antragsteller verlangen.

§ 12.

Jede in den Unterschriftenbogen aufgenommene Person ist von der Ortswahlbehörde zu streichen, wenn sie dies innerhalb von acht Tagen, vom ersten Tage der Auflegung an gerechnet, bei der Ortswahlbehörde schriftlich oder mündlich verlangt.

§ 13.

Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens ist der Unterschriftenbogen von der Ortswahlbehörde richtigzustellen und abzuschließen. Änderungen darin dürfen fortan nicht mehr vorgenommen werden.

§ 14.

Die Ortswahlbehörde stellt hierauf die endgültige Zahl der im richtiggestellten Unterschriftenbogen enthaltenen stimmberechtigten Antragsteller fest und legt den Akt samt einer Niederschrift der Bezirkswahlbehörde vor.

§ 15.

(1) Die Bezirkswahlbehörde stellt auf Grund der vorgelegten Akten der Ortswahlbehörden die Zahl der in den Unterschriftenbogen enthaltenen stimmberechtigten Antragsteller des Bezirkes fest und legt ihren aus einer Niederschrift und den Akten der Ortswahlbehörden bestehenden Gesamtkakt dem Landeshauptmann vor.

(2) Der Landeshauptmann stellt auf Grund von Niederschriften der Bezirkswahlbehörden die Zahl der stimmberechtigten Antragsteller des Landes fest und gibt sie dem Bundesminister für Inneres und Unterricht unter gleichzeitiger Vorlage der gesamten Akten der Bezirkswahlbehörden bekannt.

§ 16.

Der Bundesminister stellt auf Grund der eingelangten Akten der Landeshauptmänner die

Gesamtzahl der stimmberechtigten Antragsteller fest und prüft, ob diese Zahl den Bedingungen des Artikels 41, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, entspricht.

§ 17.

Wenn die Gesamtzahl der stimmberechtigten Antragsteller die in Artikel 41, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes bezeichnete Mindestzahl nicht erreicht, wird der Antrag den bevollmächtigten Vertretern der Antragsteller mit der Entscheidung zurückgestellt, daß die Bundesregierung den Antrag nicht der verfassungsmäßigen Behandlung durch den Nationalrat zuführen kann.

§ 18.

Falls die endgültige Gesamtzahl der stimmberechtigten Antragsteller den Bedingungen des Artikels 41, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes genügt, legt die Bundesregierung das Volksbegehren unter Anschluß der gesamten Akten dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vor.

Zweites Hauptstück.

Verfahren für die Volksabstimmung.

§ 19.

(1) Die Volksabstimmung wird vom Bundespräsidenten in den in Artikel 43 und 44 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, bezeichneten Fällen angeordnet.

(2) Die Entschließung des Bundespräsidenten wird von sämtlichen Mitgliedern der Bundesregierung gegengezeichnet und im Bundesgesetzblatt verlautbart.

§ 20.

(1) In der Kundmachung wird dem Volk die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob der vom Nationalrat gefaßte Beschluß eines Bundes-Verfassungsgesetzes oder eines einfachen Bundesgesetzes, bezüglich dessen gemäß Artikel 43 oder Artikel 44, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes die Volksabstimmung angeordnet wird, Gesetzeskraft erlangen soll oder nicht.

(2) Der Tag der Abstimmung wird in der Kundmachung festgesetzt. Die Abstimmung findet an einem Sonntag für das ganze Bundesgebiet statt.

§ 21.

Das Bundesgebiet wird für die Zwecke der Volksabstimmung in Abstimmungsreise eingeteilt,

die mit den Wahlkreisen für die Wahl zum Nationalrat zusammenfallen.

§ 22.

(1) Die Bestimmungen der Wahlordnung zum Nationalrat sind für die Durchführung der Volksabstimmung sinngemäß anzuwenden, soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen anderes bestimmt wird.

(2) An Stelle des Tages der Verlautbarung der Wahlausschreibung tritt bei Volksabstimmungen der Tag der Kundmachung (§ 19, Absatz 2).

§ 23.

(1) Mit der Durchführung und Leitung der Volksabstimmung werden die gemäß der Wahlordnung für den Nationalrat berufenen Wahlbehörden (Orts-, Bezirks-, Kreiswahlbehörden und Hauptwahlbehörde) betraut.

(2) Die Hauptwahlbehörde insbesondere ist mit der Leitung der Volksabstimmung im Bundesgebiet betraut, sie führt die Obergewalt über die Kreis-, Bezirks- und Ortswahlbehörden.

§ 24.

Stimmberechtigt bei der Volksabstimmung ist jeder österreichische Bundesbürger, der gemäß der Wahlordnung für den Nationalrat wahlberechtigt ist.

§ 25.

(1) Die Wählerverzeichnisse, welche der letzten Wahl zum Nationalrat zugrunde gelegt waren, gelten als die Verzeichnisse der Stimmberechtigten für die Volksabstimmung.

(2) Ihre Auflegung durch die Ortswahlbehörde beginnt spätestens 14 Tage nach der Kundmachung der Volksabstimmung (§ 19, Absatz 2). Zugleich ist in jedem Wahlsprengel der der Volksabstimmung zu unterziehende Gesetzesbeschluß aufzulegen.

(3) Ausnahmen von der Bestimmung des Absatzes 1 können durch Verordnung festgesetzt werden.

§ 26.

Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens sind die Verzeichnisse der Stimmberechtigten von den Ortswahlbehörden richtigzustellen und abzuschließen; Änderungen darin sind von diesem Zeitpunkt an unzulässig.

§ 27.

Der Tag der Abstimmung wird in den Gemeinden ortsüblich kundgemacht.

§ 28.

(1) Der Stimmzettel darf nur die Bezeichnung „für“ oder „gegen“ enthalten. Jeder anders ausgefüllte sowie leere Stimmzettel ist ungültig.

(2) Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel teils „für“, teils „gegen“ lauten, sind alle ungültig.

(3) Sind die gültig ausgefüllten Stimmzettel gleichlautend, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen.

(4) Durch Verordnung können bestimmte Farben und Größen der Stimmzettel sowie die ausschließliche Verwendung amtlicher Stimmzettel angeordnet werden.

§ 29.

(1) Die Ortswahlbehörde hat sofort nach der Beendigung der Abstimmung deren Ergebnis im Abstimmungsorte(-sprengel) festzustellen und auf ortsübliche Weise kundzumachen.

(2) Die Ortswahlbehörden legen ihre Akten der Kreiswahlbehörde vor. Diese überprüft die Ergebnisse der örtlichen Abstimmungen und stellt sie in einer Niederschrift zusammen.

§ 30.

Die Kreiswahlbehörde hat (das Ergebnis der Abstimmung im Kreis, das ist) wie viele gültige Stimmen „für“ und wie viele „gegen“ abgegeben wurden und wie viele Stimmen ungültig erklärt wurden, *in Brief* sofort kundzumachen.

§ 31.

(1) Die Kreiswahlbehörden senden die Kreisabstimmungsakte der Hauptwahlbehörde ein.

(2) Die Hauptwahlbehörde überprüft die ziffermäßigen Ergebnisse der Abstimmungen der Kreise und stellt das Gesamtergebnis der Volksabstimmung fest.

§ 32.

(1) Die Hauptwahlbehörde gibt die Zahl der „für“ und „gegen“ den Gesetzesbeschluß abgegebenen gültigen Stimmen der Bundesregierung bekannt.

(2) Die Bundesregierung verlautbart das Ergebnis der Volksabstimmung im Bundesgesetzblatt.

Drittes Hauptstück.

Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 33.

Die Kosten für das amtliche Überprüfungsverfahren anlässlich eines Volksbegehrens sowie die

Kosten des Verfahrens für die Volksabstimmung werden vom Bunde getragen.

§ 34.

Die in der Wahlordnung für den Nationalrat enthaltenen Sonderbestimmungen über die Organisation der Wahlbehörden in der Bundeshauptstadt Wien finden auf die im ersten und zweiten Hauptstück dieses Gesetzes geregelten Verfahren sinngemäß Anwendung.

§ 35.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 18, sind mit Ausnahme des § 12 und der Z. 2 des § 7 sinngemäß auch auf Volksabstimmungen und die Sammlung von Unterschriften für ein Volksbegehren anzuwenden.

§ 36.

Die Bestimmung des § 13, lit. c, des Gesetzes über die Wahlordnung zur Nationalversammlung vom 20. Juli 1920 (in der Fassung der Vollzugsanweisung vom 21. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 351) gilt auch für den Fall, daß das Vergehen gegen das im § 35 bezeichnete Gesetz bei einer Volksabstimmung oder bei der Sammlung von Unterschriften für ein Volksbegehren begangen worden ist.

§ 37.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut. Die zur Durchführung des ersten und zweiten Hauptstückes ergehenden Durchführungsverordnungen bedürfen des Einnehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates.

↳ die hier wird die Klausur zum Regierungsausschuß des Nationalrates beinhalten,

Form eines Gesetzentwurfes erfolgen muss, von wenigstens 200.000 Stimmberechtigten oder von je der Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder gestellt wird.

Das Bundes-Verfassungsgesetz schreibt weiter vor, dass in der Volksabstimmung die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet und ihr Ergebnis amtlich zu verlautbaren ist, dass der Bundespräsident sie anzuordnen hat und jeder zum Nationalrat wahlberechtigte Bundesbürger stimmberechtigt ist; es überlässt jedoch die nähere Regelung des Verfahrens für das Volksbegehren und die Volksabstimmung einem einfachen Bundesgesetz.

Dieser letzteren Verfassungsbestimmung soll der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung tragen.

Durch die erwähnten Bestimmungen der Bundesverfassung ist der Rahmen für die gesetzliche Regelung der in Rede stehenden Materie bereits gegeben und musste nur innerhalb dieses Rahmens erwogen werden, durch welche Verfahrensvorschriften die rascheste und reibungsloseste Durchführung einer Volksabstimmung und die am wenigsten umständliche und möglichst geringen Aufwand verursachende Konstatierung des Vorhandenseins der formellen Voraussetzungen für ein Volksbegehren möglich wird.

Von den Vorbildern, welche für die vorliegende legislative Arbeit zur Verfügung standen, kommt wohl nur die Regelung in der schweizerischen Eidgenossenschaft und in den einzelnen Schweizer Kantonen in Betracht. Die Uebersicht über diese Normen wird als Anhang beigelegt.

Es war nun von vorneherein offensichtlich, dass die für das Volksbegehren in der Schweiz bestehenden Einrichtungen für unseren Staat und unsere Verwaltungseinrichtungen nicht unbedingt kopiert werden können. Insbesondere spielt dabei der Umstand eine grosse Rolle, dass die grosse Mindestzahl der in unserer Verfassung geforderten Antragsteller gegenüber den leichteren Voraussetzungen für das Volksbegehren in der Schweiz den Anlass zu weitgehenden Abweichungen vom dortigen Verfahren

geben mussten.

In der Schweiz werden meistens die Unterschriften der Antragsteller durch Privatsammlung eingeholt und müssen schon in diesem Stadium die Echtheit der Unterschrift und die Stimmberechtigung der Unterschreibenden gemeindeamtlich beglaubigt sein. Wenn nun beispielsweise in Basel 1500, in Luzern oder Zürich 5000, in Bern sogar 15.000, dagegen in Uri nicht mehr als 50 Unterschriften genügen, damit ein Initiativantrag verhandelt werde, so braucht es wohl keiner besonderen Ausführung, dass bei diesen Ziffern die Belastung der Gemeindeämter auch dann hingenommen werden kann, wenn schliesslich der beabsichtigte Antrag mangels der erforderlichen Anzahl von Antragstellern tatsächlich nicht weitergeleitet werden kann. Man stelle sich dagegen jedoch vor, waleh ungeheuere überflüssige Arbeit geleistet werden würde, wenn beispielsweise für einen bei uns beabsichtigten Antrag in Wien 120.000 Unterschriften beglaubigt werden würden und schliesslich der Antrag, weil die erforderliche Anzahl von 200.000 Antragstellern nicht erreicht werden konnte, fallen gelassen werden muss. Es erscheint daher für unsere Verhältnisse verteilhafter, den Antrag samt den Unterschriften ohne deren Beglaubigung einzubringen und die Beglaubigung zum Zweck der Konstatierung der Stimmberechtigung und der tatsächlichen Absicht, als Antragsteller zu funktionieren, einem amtlichen, also erst nach der Einbringung des Antrages durchzuführenden Verfahren zu unterziehen. Die Form dieses Verfahrens soll sich möglichst an die nunmehr bereits eingelebten Formen des Wahlverfahrens nach der Wahlordnung zum Nationalrat abspielen, wie denn auch die nach der Wahlordnung bis zur nächsten Wahl weiter bestehenden Wahlbehörden als die Behörden in diesem Verfahren aufzutreten haben.

So wird auch das Verfahren der Volksabstimmung möglichst dem Wahlverfahren angepasst. Hierbei wird zur Ersparung der

./.



*Abw. Lab
Antragsteller mit
Absicht zur
Antragstellung*

äusserst zeitraubenden Neuanlegung von Verzeichnissen der Stimmberechtigten auf die Wählerverzeichnisse von der letzten Wahl zurückgegriffen, welcher Vorgang wohl kaum Bedenken begegnen dürfte, wenn das Auflegungs-, Einspruchs- und Berufungsverfahren wie es bei den Wahlen vorgesehen ist, auch bei der Volksabstimmung durchgeführt wird und auf diese Art eine Ueberprüfung der Verzeichnisse tatsächlich erfolgt.

Schliesslich möge noch hervorgehoben werden, dass eine Ausdehnung der Schutzbestimmungen für die Wahlfreiheit durch Anwendbarkeit des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.G.Bl.Nr. 18, auf die Volksabstimmungen und die Sammlungen von Unterschriften für Volksbegehren erforderlich erscheint, um die Wahlfreiheit des Einzelnen mit dem nötigen strafgerichtlichen Schutz zu versehen.

ad 4.)

~~# 36~~

Unterrichtsrat, B. Vizekanzler Walter ...
Gesetzesbeschluss des Wiener Gemeinderates vom 18. Februar
1891 in Angelegenheit der ...
Kaiserthum.

Durch die auf Grund des ...
1890, St.G.B.L. Nr. 450 erfolgte Teilung Niederösterreichs in
Ober- und Niederösterreich und Wien ...
Schaffung ...

Die ...
18. Februar 1891 ...
Landtag ...
§ 42 R. 5 ...

Die ...
Niederösterreich ...

Die ...



a) ...
b) ...
c) ...
katholischen ...
unterrichtet.

d) ...
Konferenz ...
direkter Wahl ...
Körpers ...
Mitglieder ...

Unterrichtsamt, B. Vizekanzler Walter Breisky betreffend Gesetzesbeschluss des Wiener Gemeinderates als Landtag am 18. Februar 1921 in Angelegenheit der Abänderung des Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich.

Durch die auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 450, erfolgte Teilung Niederösterreichs in Niederösterreich-Land und Wien erscheint auch in Abänderung des bisherigen Schulaufsichtsgesetzes für Niederösterreich die Schaffung selbständiger Landes Schulräte für jedes der Länder erforderlich.

Der Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann hat nun mit der am 22. Februar 1921 eingelangten Note vom 19. Februar 1921 einen diesbezüglichen Gesetzesbeschluss des Wiener Gemeinderates als Landtages vom 18. Februar 1921 mit dem Ersuchen übermittelt, das nach § 42 P. 3 al. f des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 451, erforderliche Bundesgesetz ^{zu} erwirken zu sollen.

Die Stadt Wien bildete bisher einen Schulbezirk Niederösterreichs, welcher administrativ in 13 Bezirksamteilungen eingeteilt war und über welchen der Bezirksschulrat Wien die Aufsicht führte.

Dieser bestand a) aus dem Bürgermeister oder aus dem geschäftsführenden Vizebürgermeister als Vorsitzenden,

b) aus dem Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten und seinem Stellvertreter, welche aus der Zahl der magistratischen Konzeptsbeamten von dem Bürgermeister bestellt wurden und welche Bestellung der Bestätigung des Landeschefs unterlag.

c) Aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des katholischen, des evangelischen und des israelitischen Religionsunterrichtes.

d) Aus 10 Vertretern des Lehrstandes, die von der Lehrerkonferenz des Schulbezirkes Wien, aus deren Mitte in geheimer direkter Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt wurden. Ausserdem hatten durch Berufung durch den Landesschulrat ein Direktor (Direktorin) einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehrer(Lehrerinnen) -Bildungsanstalt,



dann ein Direktor einer solchen Mittelschule Wiens in den Bezirksschulrat einzutreten.

e) Aus 22 von der Gemeindevertretung gewählten Mitglieder.

f) Aus den Bezirksschulinspektoren des Wiener Schulbezirkes, von welchen 6 mit beschliessender Stimme an den Verhandlungen teil nehmen.

g) Aus 2 ärztlichen Fachmännern, die von Landesschulrate im Einvernehmen mit der Landesregierung auf Grund der von der Wr. Ärztekammer zu erstattenden Dreivorschläge zu berufen sind.

Der Bezirksschulrat bildete bisher die schulbehörde erster Instanz hinsichtlich aller öffentl. Volksschulen und der in diesem Gebiet gehörigen Privatanstalten und Spezialschulen mit Ausnahme der gewerblichen Fortbildungsschulen sowie hinsichtlich der Kindergärten, Kinderbewahranstalten und Kinderhorte des Bezirkes, während der Kompetenz des Landesschulrates - einer staatlichen Behörde - die staatlichen mittleren Lehranstalten umfasst.

Die schulbehörde zweiter Instanz bildete bis zur Erlassung des Bundesverfassungsgesetzes der n.ö. Landesschulrat, welcher bestand :

a) aus dem Landeschef oder dem Vizepräsidenten des Landesschulrates oder wenn letzterer verhindert ist, aus dem vom Landeschef bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden,

b) aus 4 vom Landesauschuss abgeordneten Mitgliedern,

c) aus den Referenten für die admin., ökonom. Schulangelegenheiten,

d) aus den Landesschulinspektoren,

e) aus einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen und einem Bekenner des israelitischen Glaubens,

f) aus vier von dem Gemeinderate Wiens gewählten Mitgliedern,

g) aus drei Fachmännern im Lehrwesen.

Die unter c), d), e) und g) erwähnten Mitglieder des Landesschulrates werden vom Bundespräsidenten ernannt, die unter f) aufgeführten auf Grund der vom Landesauschuss zu erstattenden Terna-



vorschläge.

Die Funktionsdauer der sub h) e) f) und g) erwähnten Mitglieder betrug 6 Jahre. Nach Erlass des Bundesverfassungsgesetzes wurde im Einvernehmen mit allen beteiligten Faktoren bis zur gesetzlichen Neuregelung mit ho. Erlass vom 9. November 1920, Zl. 21999 die Verfügung getroffen, dass bis auf weiteres der bisherige n.ö. Landesschulrat in seiner dermaligen Zusammensetzung sowohl als Landes-schulbehörde für Niederösterreich-Land als auch als solche für Wien zu fungieren habe, wobei im Landesschulrate für das Land Niederösterreich der Landeshauptmann für Niederösterreich-Land und im Landesschulrate für Wien der Bürgermeister von Wien als „Landeshauptmann“ den Vorsitz führt.

Der vorgelegte Gesetzesbeschluss soll nun die gesetzliche Neuregelung für die Stadt Wien herbeiführen.

§ 1

Nach diesem Gesetzesbeschlusse tritt an die Stelle des Bezirks-schulrates und des Landesschulrates der Stadtschulrat, der bei Aufrechterhaltung der vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht gegenwärtig ausgeübten Zuständigkeit den Wirkungsbereich der beiden genannten Schulbehörden übernimmt, jedoch derart, dass ihre Geschäfte in ihm in einer Instanz vereinigt werden.

§ 2

Dem Stadtschulrate gehören als Mitglieder an:

a) der Bürgermeister als Präsident, zu dessen Vertretung vom Stadtschulrate aus seiner Mitte ein zweiter Präsident mit unbedingter Mehrheit auf die Dauer seines Stadtschulratsmandates gewählt wird. Zur Vertretung des Präsidenten, beziehungsweise des zweiten Präsidenten in der Führung des Vorsitzes in der Vollversammlung werden ein erster und ein zweiter Vorsitzender-Stellvertreter gewählt.

b) Zwei Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten, welche vom Bürgermeister bestellt werden.

c) Die für Wien ernannte Landeschulinspektoren, von welchen stets nur zwei das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen, haben.



d) Die Bezirkschulinspektoren, von welchen nur sechs stimmberechtigt sind.

e) ~~Etwa~~ 8 Vertreter des Lehrstandes der Mittelschulen, der mittleren Lehranstalten, sowie der gewerblichen und kommerziellen Fortbildungsschulen, von welchen stets nur vier das Stimmrecht zukommt.

f) 10 Vertreter des Volksschullehrstandes.

g) Ein Arzt des städtischen Gesundheitsamtes, welchen der Bürgermeister bestellt.

h) vom Gemeinderate gewählte Personen,

l) 20 vom Stadtsenate gewählte Personen.

Für die Wahl der 10 Vertreter des Volksschullehrbestandes gelten die Bestimmungen des § 28 P. d des n.ö. Schulaufsichtsgesetzes in der Fassung des Artikels V des Landesgesetzes vom 17. Juni 1919, L.G.Bl. und Vdg. Bl.Nr. 144.

Diese Bestimmungen sollen auch analoge Anwendung auf die im P.e) bezeichneten Mitglieder finden.

Auf die Wahl der unter h) bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der §§ 67 und 69 der Gemeindevahlordnung der Stadt Wien Anwendung.

Die Funktionsdauer der unter e) und f) erwähnten Mitglieder beträgt 5 Jahre; die Funktionsdauer, der unter h) und l) erwähnten erlischt mit der Neuwahl ihrer Nachfolger, die nach jeweiliger Neuwahl des Gemeinderates vorzunehmen ist.

Der Stadtschulrat kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 3 Zur Vertretung des Präsidenten bzw. des 2. Präsidenten in der Führung des Vorsitzes in der Vollversammlung werden ein erster und ein zweiter Vorsitzender Stellvertreter gewählt.

§ 4 Der Präsident beruft nach Bedarf die Sitzungen ein. Er muss eine Sitzung anordnen, wenn wenigstens 10 Mitglieder dies verlangen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, eine Ernennung oder eine Bestätigung einer solchen vorzunehmen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden kollegial be-





handelt. Sonstige Angelegenheiten werden unter eigener Verantwortung des Präsidenten erledigt.

§ 5 Sämtliche Mitglieder des Stadtschulrates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und leisten vor Antritt ihres Amtes in der Vollversammlung des Stadtschulrates in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis der Verschwiegenheit über alle jene Amtsangelegenheiten, durch deren Mitteilung öffentliche, dienstliche oder private Rücksichten verletzt werden können.

Insolange sich ein Mitglied des Stadtschulrates weigert dieses Gelöbnis abzulegen, nimmt es an den Beratungen des Stadtschulrates nicht teil.

§ 6 Der Stadtschulrat verteilt die Geschäfte unter seine Mitglieder zu seiner Beschlussfähigkeit wird die Einladung aller und die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden mit unbedingter Stimmenmehrheit gefasst, der Vorsitzende gibt nur bei Stimmgleichheit seine Stimme ab. Der Präsident führt die Beschlüsse des Stadtschulrates aus, ist jedoch berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, die seiner Ansicht nach gegen die bestehenden Gesetze verstossen würden oder eine Ueberschreitung des Wirkungskreis es beinhalten, einzustellen.

In diesem Falle ist er verpflichtet, sofort die Entscheidung des Bundesministers um für Inneres und Unterricht einzuholen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Stadtschulrates sind an das Bundesministerium um für Inneres und Unterricht zu richten und sind beim Stadtschulrate binnen vier Wochen von dem der Zustellung nachfolgenden Tage an, einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, wenn sie binnen vierzehn Tagen eingebracht und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 In dringenden Fällen kann der Präsident rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche kolegal zu behandeln sind, selbst Verfügungen treffen, er muss jedoch in der nächsten Sitzung die nachträgliche Genehmigung des Stadtschulrates einholen.

§ 8 Der Stadtschulrat bildet Abteilungen, Unterabteilungen und Ausschüsse. Insbesondere ist ein Abteilung für die Angelegenheiten der



Volksschulen, eine zweite für die Angelegenheiten der Mittelschulen und eine dritte für die Angelegenheiten der gewerblichen Schulen zu bilden.

Die näheren Bestimmungen über den Umfang, die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich der Abteilungen, Unterabteilungen und Ausschüsse werden durch die Geschäftsordnung festgesetzt, welche der Gemeinderat als Landtag beschließt. Die Abteilungen und Unterabteilungen haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches das Recht der selbständigen Entscheidung, Ausschüsse können zur Vorberatung einzelner Geschäftsstücke entweder aus der Vollversammlung des Stadtschulrates oder von den Abteilungen und Unterabteilungen aus ihrer Mitte gewählt werden und haben über das Ergebnis ihrer Beratung an die Vollversammlung oder jene Abteilung, bzw. Unterabteilung zu berichten, von welcher sie eingesetzt wurden. Wenn ein Viertel der vom Gemeinderate gewählten Vertreter es verlangt, so ist ein Gegenstand, der einer Abteilung oder Unterabteilung zur Verhandlung zugewiesen ist, vom Vorsitzenden dieser Abteilung oder Unterabteilung ~~zusammen~~ der übergeordneten Abteilung eventuell der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Der Präsident ist berechtigt, den Sitzungen der Abteilungen, Unterabteilungen, Ausschüsse anzuwohnen und in ihnen den Vorsitz zu führen.

- 9 Bis zum Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern sind die dem Stadtschulrate zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten des früheren Staates oder des Bundes vom Bunde die von der Gemeinde Wien beigestellten von der Gemeinde zu besolden und tritt in der Verpflichtung des Bundes und der Gemeinde zur Beistellung von Sachverfordernissen keine Änderung ein.
- 10 Endlich werden die mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben und Uebergangsbestimmungen getroffen.

t. II. Laut letzterer übernimmt der Bürgermeister als Landeshauptmann die Funktionen des Landeschefs, der zweite Präsident des Landesschulrates die Funktionen des Vizepräsidenten des Landesschulrates sowie die Funktionen des ersten Stellvertreters des Vorsitzenden des Bezirke-

schulrates.

Die acht Vertreter des Mittelschullehrstandes sind binnen drei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu wählen. Die dem Bezirksschulrate angehörenden 10 Vertreter des Volksschullehrstandes werden Mitglieder des Stadtschulrates.

Die in dem Bezirksschulrat und Landesschulrat gewählten 26 Mitglieder der Gemeindevertretung sind Mitglieder des Stadtschulrates; die restlichen 14 Mitglieder sowie die vom Stadtsenat zu Entsendenden sind innerhalb 14 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu wählen.

Art. III Dieses Gesetz hat an dem Tage in Kraft zu treten, an dem das nach § 42 P. 1 al f) des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 St. G. Bl. Nr. 451 erforderliche Bundesgesetz in Wirksamkeit tritt.

Zu den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbeschlusses wäre zu bemerken:

Gemäss § 10 des Ges. v. 25. V. 1868, R. G. Bl. Nr. 48, werden zur Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen in jedem Lande

- a) ein Landesschulrat als oberste Landesschulbehörde
- b) ein Bezirksschulrat für jeden Schulbezirk
- c) ein Ortsschulrat für jede Schulgemeinde bestellt.

Die Einteilung des Landes in Schulbezirke erfolgt durch die Landesgesetzgebung.

In Wien war gegenwärtig für jeden Gemeindebezirk ein Ortsschulrat für die ganze Stadt, welche lediglich einen Schulbezirk bildete, der Bezirksschulrat und für Niederösterreich einschliesslich Wien der Landesschulrat die Landesschulbehörde.

Wenn nun für Wien mit Rücksicht auf die geänderte verfassungsmässige Grundlage ein eigener Landesschulrat gebildet wird, so müsste eigentlich, um die obangeführte Behördenorganisation beizubehalten, der Vorgang der sein, dass der bisherige Schulbezirk Wien, welcher administrativ bereits gegenwärtig in 13 Bezirkssektionen geteilt war, entweder in eben so viele Schulbezirke mit eigenen Bezirksschulräten



oder aber etwa in so viel Schulbezirke als Wahlbezirke sind, geteilt würde, und dass diese Schulbezirke dem neuerrichtenden Stadtschulrate unterstellt würden. Dadurch könnte die für die Geschäftsführung nicht vorteilhafte grosse Anzahl der Mitglieder des Stadtschulrates vermindert und eventuelle durch die Vereinigung der beiden Instanzen sich ergebende Schwierigkeiten beseitigt werden.

Mit Rücksicht auf die ganz besonders gearteten verhältnisse in Wien, und in der Erwägung, dass durch den vorliegenden Gesetzesbeschluss eine Aenderung der Schulorganisation nicht herbeigeführt wird, sondern infolge des Zusammenfallens des örtlichen Betätigungsbereiches nur zwei Instanzen, Landeseschulrat und Bezirkseschulrat, in eine Instanz vereinigt werden, muss gesagt werden, dass der Gesetzesbeschluss keinen Widerspruch in diesem belange mit dem Gesetz vom 25. Mai 1868, R.G. Bl. Nr. 48, beinhaltet und wäre gegen die geplante Vereinigung rechtlich und zwar umso weniger ein Bedenken zu erheben, als in Städten, mit eigenem Gemeindestatut ausser Wien auf Grund des bestehenden Schulaufsichtsgesetzes die Vereinigung der Geschäfte des Ortschaftsrates und des städt. Bezirkseschulrates in eine Instanz bereits mehrfach erfolgt ist.

Der in § 1 enthaltene Vorbehalt dass der Stadtschulrat „ bei Aufrechterhaltung der vom Bundesminister für Inneres und Unterricht gegenwärtig ausgeübten Zuständigkeit “ den Wirkungskreis der beiden genannten Schulbehörden übernimmt, ist nicht vollständig, da ausser dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht auch das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten genannt werden müsste, konnte aber als selbstverständlich auch überhaupt entfallen.

Die Benennung der zwei Referenten für „ administrative Schulangelegenheiten “ (es wäre wohl die Terminologie des Ges. vom 26. III. 1869, R.G. Bl. Nr. 40, beizubehalten und der Titel „ Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten “ zu gebrauchen) soll gemäss § 2 P. 7 durch den Bürgermeister erfolgen, während bisher die ökonomisch-administrativen Referenten des Landeseschulrates vom Bundespräsidenten ernannt wurden.



1/c
20



Auf die Ernennung der genannten Referenten in allen Ländern durch den Bundespräsidenten muss ^{es} mehr bestanden werden, ~~da~~ die oberste Leitung und Aufsicht über das ~~gesamte~~ ^{ganze} Schulwesen gemäss Art. 17 des St.G.G. vom 21. XII. 1867, R.G.Bl.Nr. 142, bezw. § 1 des Ges. v. 25.V. 1868, R.G.Bl.Nr. 48, dem Bunde ^{zuführt} ~~zusteht~~ ^{ist} ~~ausser~~ durch ~~die~~ ^{die} Bezirksschulinspektoren und Landesschulinspektoren insbesondere auch durch ~~die~~ ^{die} ökonom.-admin. Schulreferenten ^{ausführt}. Auch würde eine derartige Abänderung des Ernennungsrechtes eine Verfügung beinhalten, welche als eine Abänderung des bisherigen Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder angesehen werden müsste, die jedoch gemäss Art. 14 des Bundesverfassungsgesetzes einem besonderen Bundesverfassungsgesetze vorbehalten ~~ist~~. Vielleicht wäre es auch besser allgemein nur „die Ref.etz.....“ zu sagen, um im Falle der Notwendigkeit, ihre Zahl zu vermehren, nicht ein neues Gesetz erlassen zu müssen.

„ 2 P.c lautet : „ Die für Wien ernannten Landesschulinspektoren“, statt dessen wäre die Fassung „ die Landesschulinspektoren“ oder „ die der Stadtschulrate Wien zugewiesenen Landesschulinspektoren “ zu wählen, da die Ernennung eines Landesschulinspektors nicht für ein bestimmtes Land erfolgt, er vielmehr erst nach der Ernennung einem Landesschulrate zugewiesen wird.

Gemäss „ 2 vorletzter Absatz sollen nur 2 Landesschulinspektoren das Recht haben, an der Abstimmung teilzunehmen. Da gerade auf die Stimmen der Fachmänner grösstes Gewicht gelegt werden muss, dürfte sich - zumal bei einer Körperschaft von rund 100 Mitgliedern - eine derartige Einschränkung nicht empfehlen und wäre der diesbezügliche Punkt zu streichen.

Nach § 2 P.d sollen dem Stadtschulrate neben den Landesschulinspektoren auch die Bezirksschulinspektoren als Mitglieder angehören und 6 von ihnen auch stimmberechtigt sein. Es ist dies eine Folge der Verdünnung des Bezirksschulrates und des Landesschulrates in eine Instanz, wodurch nurmehr die Bezirksschulinspektoren mit dem Landesschulinspektor, dem sie im Schulleben untergeordnet sind und dessen Aufträge sie zu befolgen haben, das gleiche Stimmrecht besitzen und

wodurch ihnen ausserdem auch in Angelegenheiten des Mittelschulwesens und des gewerblichen Bildungswesens ein entscheidendes Stimmrecht zukommt.

Es wäre zu erwägen, ob ihnen nicht lediglich eine beratende Stimme zuzubilligen wäre; die gegebenen besonderen Verhältnisse in Wien, und insbesondere die Notwendigkeit, ihnen in den Abteilungen und in den Angelegenheiten, in welchen der Stadtschulrat die Agenden des Bezirksschulrates führt, Stimmrecht zuzubilligen, spricht aber allerdings dafür, ihnen auch im Plenum Sitz und Stimme in der in Aussicht genommenen Weise zuzuerkennen.

Gemäss § 2 P. a sind 8 Vertreter des Lehrstandes der Mittelschulen der mittleren Lehranstalten so wie der gewerblichen und kommerziellen Fortbildungsschulen als Mitglieder des Landeschulrates vorgesehen. Diese Fassung entspricht nicht der gegenwärtigen Terminologie. Nach der Verordnung des Min.f. Kultus und Unterricht in Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Arbeiten vom 24.II. 1914, R.G.Bl.Nr. 53, in welcher der Begriff der mittleren Lehranstalt im Sinne des Ges. v. 25.I. 1914, R.G.Bl. Nr. 15 (D.P.) festgestellt wird, sind mittlere Lehranstalten, soweit sie hier in Betracht kommen,

- 1.) Mittelschulen, (Gymnasien aller Art und Realschulen,
- 2.) Mädchenlyzeen,
- 3.) Lehrer und Lehrerinnenbildungsanstalten,
- 4.) höhere Handelsschulen (Handelsakademien),
- 5.) Kunstgewerbeschulen, höhere Gewerbeschulen, höhere gewerbliche Fachschulen und Berufsschulen,
- 6.) landwirtschaftliche Akademien und landwirtschaftliche Mittelschulen, forstliche Mittelschulen und mittlere Lehranstalten für Wein-Obst- und Gartenbau.

Die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen gehören nicht zu den mittleren, sondern zu den niederen Lehranstalten.

Ausserdem ist nicht festgestellt, ob es sich nur um Bundes- und Landesanstalten, sondern auch um Privatanstalten (mit oder ohne Oef-



Handwritten signature or initials.



öffentlichkeitsrecht) handelt.

Für die Wahl der 10 Vertreter des Volksschullehrstandes die Anwendbarkeit des § 28 ,P.d) des n.ö. Aufsichtsgesetzes in der Fassung des Art. V des Landesgesetzes vom 17. VI. 1919, L.G.Bl.Nr.144, im Gesetzzusätzen, ist wohl aus dem Grunde nicht möglich, da gemäss § 10 des vorliegenden Gesetzes der zitierte § 28 ausdrücklich aufgehoben wird. Auch wählen nach dieser Bestimmung die Vertreter des Volksschullehrstandes - mit den Lehrpersonen der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zusammen - ein Vorgang, welcher, da es sich hier um mittlere Lehranstalten handelt, nicht aufrechtzuerhalten sein dürfte.

Noch viel grössere Schwierigkeiten dürfte es aber bereiten, die obzitierten Wahlvorschriften auf die Vertreter des Lehrstandes der mittleren Lehranstalten sowie der gewerblichen und kommerziellen Fortbildungsschulen analog in Anwendung zu bringen.

Es wird wohl nicht tunlich sein, von allen diesen Anstalten gemeinsam die in Frage stehenden 8 Vertreter wählen zu lassen, da die Anzahl der Lehrpersonen der in Frage kommenden Schularten eine ganz verschiedene ist und wohl beabsichtigt sein dürfte, jeder dieser Schularten eine Vertretung im Landesschulrat zu sichern, was bei eventuellen ~~Widerstreitenden~~ widerstreitenden Interessen und dem gegebenen Zahlenverhältnis bei einer gemeinsamen Wahl nicht erreicht werden dürfte.

Es wird sich daher als notwendig herausstellen, gleichzeitig mit dem Gesetze - sei es im gesetzlichen Wege, sei es im Wege einer Durchführungsverordnung - eine eigene Wahlordnung für die im „ 2 P.e und f genannten Vertreter des Lehrstandes zu erlassen, wobei die Bestimmungen des § 28 ,P.d) des n.ö. Schulaufsichtsgesetzes in der Fassung des Art. V des Landesgesetzes vom 17. Juni 1919, L.G.Bl.Nr.141, beachtet werden könnten.

Auch dürfte wohl für sämtliche acht Vertreter der mittleren Lehranstalten, in welcher Zahl auch die Vertreter der kommerziellen und gewerblichen Fortbildungsschulen inbegriffen sind, das Stimmrecht im Stadtschulrat umso mehr verlangt werden müssen, als die wichtigen fachlichen Stimmen vermehren und ~~undem~~ auch sämtliche Vertreter



des Volksschullehrstandes das Stimmrecht besitzen.

Eliminiert wurde in dem Gesetzesbeschlusse die bisher sowohl für den Landeschulrat als auch für den Bezirksschulrat vorgesehene Vertretung der religionsgesellschaften. ^{abgemindert worden} Nun bestimmt § 12 des Gesetzes vom 25.V. 1868, R.G.Bl.Nr. 48, dass in den Landeschulrat Geistliche aus den im Lande bestehenden Konfessionen zu berufen sind. Nach § 1 des R.V.Ges. hat die Volksschule die Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen; in Konsequenz dessen ~~ist~~ ^{ist} nach dem R.V.Ges. Religion an ~~den~~ ^{den} Volksschulen ein obligater Lehrgegenstand; ~~dies ist auch an den~~ ^{besteht} Mittelschulen, ~~der Fall~~. Gemäss § 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21.XII. 1867, R.G.Bl.Nr.142, bzw. § 5 R.V.G. bzw. § 2 des Gesetzes vom 25.V. 1868, R.G.Bl.Nr. 48, ~~wird~~ ^{ist} der Religionsunterricht von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt und überwacht. Auch ~~hat~~ ^{haben} gemäss § 17 der ~~L.D.F.~~ ^{Lehrerbildungsgesetze} bei der Qualifikation eines Religionslehrers der Vertreter seines Bekenntnisses im Landeschulrate Sitz und Stimme in der Kommission, ~~und~~ ^{und} ~~hat~~ ^{haben} bei Disziplinarverhandlungen gegen einen Religionslehrer gemäss § 112 desselben Gesetzes, wenn dem Landeschulrate ein Vertreter der betreffenden Religionsgesellschaft angehört, dieser und, wenn mehrere Vertreter der gleichen Religionsgesellschaft dem Landeschulrate angehören, derjenige unter ihnen einzutreten, der nach Aeusserung der zuständigen geistlichen Oberbehörde hiezu bestimmt wird.

Es kann daher nach der gegenwärtigen rechtliche Lage von dem bisher bestehenden Zustand nicht abgegangen ^{werden} und misslauch für den Stadtschulrat die Beiziehung eines katholischen und eines evangelischen Geistlichen, sowie eines Bekenners des israelitischen Glaubens verlangt werden. Die Ernennung der Religionsvertreter wäre dem Bundespräsidenten auf Antrag des Bundesministers für Inneres und Unterricht vorzubehalten. >

Gemäss § 8 bildet der Stadtschulrat Abteilungen, Unterabteilungen und Ausschüsse, in welchen (wohl mit Rücksicht auf seine Grösse) das Schwergewicht seiner Tätigkeit liegen wird und welchen auch selbständiges Entscheidungsrecht zukommt. Die näheren Bestimmungen über deren Umfang, die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich



selben werden durch eine Geschäftsordnung festgesetzt, welche der Gemeinderat als Landtag beschliessen soll. Nach dem bisher geltenden n.ö. Landtagsgesetze hat sich der Landesschulrat selbst die Geschäftsordnung gegeben, die der Genehmigung des Unterrichtsministeriums bedurfte. Es scheint wohl auch gegenwärtig nicht der Gemeinderat sondern der Stadtschulrat diejenige Stelle zu sein, welche berufen ist, sich die Geschäftsordnung zu geben. Da aber gerade die Geschäftsordnung vielfach organisatorischen Charakter trägt und in die gegenwärtig geltende Zuständigkeit des Bundes in Schulsachen eingreifen kann, wäre diese Geschäftsordnung dem Unterrichtsamt, welchem die oberste Aufsicht und Leitung rücksichtlich des gesamten Schulwesens staatgrundsätzlich zukommt, zur Genehmigung vorzuliegen.

Die Bestimmung des § 8 Abs. 4, daß, wenn ein Viertel der vom Gemeinderat gewählten Personen es verlangt, ein Gegenstand, der einer Abteilung oder Unterabteilung zur Verhandlung zugewiesen ist, vom Vorsitzenden dieser Abteilung oder Unterabteilung der übergeordneten Abteilung, eventuell der Vollversammlung zur Entscheidung vorzuliegen ist, wäre besser wegzulassen, und der Geschäftsordnung eine Bestimmung darüber vorzubehalten, welche Angelegenheit der Beschlussfassung der Vollversammlung zuzuweisen wären.

Im § 9 dürfte der letzte Satz, laut dessen in der Verpflichtung des Bundes und der Gemeinde Wien zur Beistellung der Sacherfordernisse keine Änderung eintritt, keine klare Regelung des Beitragsverhältnisses mit Rücksicht auf die Zusammenlegung des Bezirksschulrates und des Landesschulrates geben und wäre die Frage der Beistellung der Sacherfordernisse besser erst zu treffenden Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der Gemeinde Wien vorzubehalten.

In Artikel II könnte der Absatz 2 wohl wegbleiben, da die Aufnahme einer derartigen Präklusivfrist in ein Gesetz nicht rätlich erscheint.

Was den Artikel III anbelangt, so muss hinsichtlich des Wirksamkeitsbeginnes darauf verwiesen werden, dass gemäss § 42, Abs. 2, lit. f des Verfassungsgesetzes vom 1.X.1920, St.G.Bl.Nr. 2, das Landesgesetz



nur gleichzeitig mit dem dieselbe Angelegenheit regelnden Bundesgesetze und das Bundesgesetz nur gleichzeitig mit dem übereinstimmenden Landesgesetz Gesetzeskraft erhalten kann. Es wären daher gleichlautende Bestimmungen in beide Gesetze aufzunehmen u. zwar unter Festsetzung eines kalendermässig bestimmten Termines und wären sodann beide Gesetze gleichzeitig zu verlautbaren. Der Termin der Verlautbarung wäre zwischen dem Unterrichtsamt und der Gemeinde Wien im kurzen Wege zu vereinbaren.

Zusammenfassend wären daher folgende Aenderungen des Gesetzes als notwendig zu bezeichnen:

Im § 1 wäre der Passus „ der bei Aufrechterhalten der vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht gegenwärtig ausgeübten Zuständigkeit“ wegzulassen.

§ 2 b) hätte zu lauten : „ Die Referenten für die Schulanangelegenheiten.“

ökon.-und admin.

§ 2 c) „ die Landesschulinspektoren“.

§ 2 e) „ Acht Vertreter der mittleren Lehranstalten sowie der gewerblichen und kommerziellen Fortbildungsschulen“.

Nach Punkt 1) wäre ein Punkt k) einzufügen, „ Ein katholischer, ein evangelischer Geistlicher und ein Bekenner des israelitischen Glaubens“.

Statt § 2 Absatz 4 und 5 wäre nachstehende Bestimmung zu treffen: „ Die Vorschriften über die Wahl der unter P.e) und f) genannten Personen werden in einer eigenen Wahlordnung, welche der Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht unterliegt, bestimmt“.

Absatz 7 hätte zu lauten: „ Die unter b) und k) erwähnten Mitglieder des Stadtschulrates ernennt der Bundespräsident auf Antrag des Bundesministers für Inneres und Unterricht“

Der vorletzte Absatz des § 2 hätte zu lauten: „ Von den unter d) angeführten Mitgliedern haben stets nur sechs das Recht, an der Abstimmung teilzunehmen“.

§ 8, 2.Absatz hätte zu lauten : „ Die näheren Bestimmungen über den Umfang, die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich der Abteilungen,

Unterabteilungen und Ausschüsse werden durch die Geschäftsordnung festgesetzt, welche sich der Stadtschulrat selbst gibt und die der Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht bedarf."

§ 8. 4. Absatz und 5. Absatz wären wegzulassen und 2 der Geschäftsordnung vorzubereiten.

Der Schluss des § 9 wäre dahin richtigzustellen, dass nach „diesem" ein Punkt gesetzt wird, und sodann folgt „Einsichtlich der Bereitstellung der Sechserfördernisse werden zwischen der Bundesregierung und der Gaucim. Wien besondere Vereinbarungen getroffen."

Art. II, Absatz 2 wäre wegzulassen.

Art. III hätte zu lauten: Dieses Gesetz tritt am in Kraft."

Ich stelle daher den

A N T R A G

nich zu erwünschen, dass Bürgermeister von Wien als Landeshauptmann die vorangeführten Abänderungswünsche mitteilen zu dürfen mit dem Beifügen, dass nach Vornahme dieser Änderungen kein Anstand obwalten würde, ein übereinstimmendes Bundesgesetz im Sinne des § 42, P. 1) des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 451, im Nationalrate einzubringen.



(Plat. 5.)

ad 5.) ~~3c~~

Für den Vortrag im Ministerrat.

Unterrichtsamt, Vizekanzler Walter B r e i s k y , betreffend
Gesetzesbeschluß der Kärntner Landesversammlung vom 12. Dezember
1920 über die vorläufige Regelung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse
der kärntnerischen Volke- und Bürgerschullehrpersonen des Ruhe-
standes und ihrer Hinterbliebenen und über Teuerungsmaßnahmen
für dieselben.

Der Kärntner Landesrat hat mit Zuschrift
vom 7. Jänner 1921, Z.243/21, den oberwähnten
Gesetzesbeschluß hieher vorgelegt. Da die Zu-
schrift des Landesrates vom Landeshauptmann
unterfertigt ist, glaube ich, daß damit der
Vorschrift des Art.98 des B.V.G. über die
Bekanntgabe der Gesetzesbeschlüsse durch den
Landeshauptmann Genüge getan ist.

Zum Inhalt des Gesetzesbeschlusses er-
laube ich mir zu bemerken, daß derselbe eine
wesentliche Erhöhung der Ruhe- und Versor-
gungsgenüsse enthält. Die diesbezüglichen Be-
stimmungen waren gleichlautend schon in einem
Gesetzesbeschlusse der Kärntner Landesversamm-
lung vom 20. Juli 1920 enthalten. Dieser gab
aber der damaligen Staatsregierung wegen der
Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel
für die erhöhten Ruhe- und Versorgungsgenüsse
und über die Aufhebung der bisher auf diesem



Gebiete geltenden Bestimmungen zu Bedenken Anlaß und es wurde im Sinne des Antrages des Unterrichtsamt es mit Beschluß des Kabinettsrates vom 15. September 1920 gegen den Gesetzesbeschluß Vorstellung erhoben und außerdem die Vornahme einiger textlicher Aenderungen als wünschenswert bezeichnet.

Der nunmehrige Gesetzesbeschluß vom 22. Dezember 1920 trägt allen Anregungen der damaligen Staatsregierung Rechnung und stimmt im übrigen vollkommen mit dem vom 20. Juli 1920 überein.

Da aber dieser Gesetzesbeschluß eine Abänderung der bisher geltenden Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Lehrerschaft beinhaltet, macht er im Sinne des § 42, Abs.2, lit.f), des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr.2, ein übereinstimmendes Bundesgesetz erforderlich.

Wenn sich nun auch inhaltlich gegen den Gesetzesbeschluß keinerlei Bedenken ergeben, erscheinen mir doch geringfügige formelle Aenderungen erforderlich. Es wird nämlich in § 8 der Ausdruck „Landesrat“ gebraucht, welche Bezeichnung in der Bundesverfassung nicht vorgesehen ist, da an Stelle des Landesrates nunmehr die Landesregierung getreten ist.

Ferner wäre die im § 11, 2.Abs., enthaltene Durchführungsklausel im Sinne der mit den Landesregierungen getroffenen Vereinbarungen

auszuschalten.

Um nun dem im § 42, Abs.2, lit.f), des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr.2, aufgestellten Erfordernis nach Uebereinstimmung der Gesetzestexte voll zu entsprechen, halte ich es für geboten, vor Einbringung des Bundesgesetzes die Zustimmung der Landesregierung zu diesen Aenderungen im Landesgesetze sicherzustellen und bemerke hiezu, daß zur Vornahme textlicher Aenderungen, wie vom Landesrat neuerlich hervorgehoben wird, dieser ein für allemal vom Kärntner Landtag ermächtigt worden ist. Es wäre nach meinem Dafürhalten der Landesregierung zu überlassen, ob sie die die Funktionen des Landesrates übernommen hat, sich auch zur Ausübung der diesfalls dem Landesrat erteilten Ermächtigung für berufen hält.

Ich beehre mich dahin den

A n t r a g

zu stellen. mich zu ermächtigen, bei der Landesregierung zu Handen des Landeshauptmannes die Vornahme der ebenerwähnten Aenderungen anzuregen und ihr zu eröffnen, daß nach Vornahme derselben unverzüglich die Einbringung eines übereinstimmenden Bundesgesetzes von der Bundesregierung wird veranlaßt werden.

Sollte diesen Anregungen nicht entspro-



chen werden,, behalte ich mir die Stellungnahme weiterer Anträge vor. Für den Fall daß, jedoch ein entsprechend geändertes Landesgesetz vorgelegt werden sollte, erbitte ich mir jetzt schon die Ermächtigung zur Einbringung eines übereinstimmenden Bundesgesetzes.

.....

(Plat. 6.)

Prot. 60)

~~32~~

Für den Vortrag im Ministerrat.

Vizekanzler Walter Breisky, als Leiter des Unterrichts-
amtes, betreffend Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom
10. Dezember 1920, über die Regelung des Beitrages der Schulge-
meinden zu den Bezügen der Lehrkräfte der öffentlichen Volks-
und Bürgerschulen für das Jahr 1920.

Der Tiroler Landtag hat in der Sitzung
vom 10. Dezember 1920 ein Gesetz, betreffend
die Regelung des Beitrages der Schulgemeinden
zu den Bezügen der Lehrkräfte der öffentlichen
Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1920 be-
schlossen und es wurde dieser Gesetzesbeschluß
vom Landesschulrate für Tirol dem Unterrichts-
amte vorgelegt.

Hiezu sei bemerkt, daß in Tirol die La-
sten für den Personalaufwand für die Lehrer-
schaft nach dem Landesschulgesetz vom 30. Jän-
ner 1920, L.G.Bl.Nr.60, von den eingeschulten
Gemeinden und vom Landeshaushalte getragen wer-
den, wobei die Schulgemeinden nur einen ali-
quoten Teil des Grundgehaltes bestreiten, der
Landeshaushalt aber den gesamten übrigen Teil
der Bezüge trägt.

Nach dem Gesetze vom 1. Oktober 1920,
St.G.Bl.Nr.465, über die Beitragsleistung des
Staates zu dem Aufwand der autonomen Körper-



schaften für die Bezüge der aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie der Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen leistet der Staat (Bund) zu diesem Aufwand unter den im Gesetze näher festgelegten Bedingungen einen 30%igen Beitrag; es wird dieser Beitrag des Staates (Bundes) den Landesverwaltungen flüssig gemacht und von diesen auf die autonomen Körperschaften, die innerhalb eines jeden Landes zu diesem Gesamtaufwand beizutragen haben, im Verhältnis dieser Beitragsleistung aufgeteilt. Wie nun in der 56. Sitzung des Tiroler Landtages vom 10. Dezember 1920 vom Berichterstatter dargelegt wurde, ist der Beitrag der Gemeinden im Verhältnis zu jenem des Landes gering und es würde die nach dem erwähnten Staatsgesetz für jede einzelne Lehrkraft besonders vorzunehmende Aufteilung des Staats-(Bundes-) Beitrages eine ganz unverhältnismäßige Belastung der Landesbuchhaltung verursachen.

Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, soll nun der Staats-(Bundes-)beitrag zur Gänze dem Lande zukommen und wird dieser Absicht dadurch Rechnung getragen, daß nach dem Gesetzesbeschluß des Landtages vom 10. Dezember 1920 der auf die Schulgemeinden entfallende Aufwand zu den Lehrerbezügen für das Jahr 1920 um jenen Betrag erhöht wird, der nach dem mehrerwähnten

Staatsgesetze der Schulgemeinde aus dem Staats-
(Bundes-)beitrag zukommt.

Da dieses Gesetz eine Abänderung der lan-
desgesetzlichen Bestimmungen über den Beitrag
der eingeschulten Gemeinden zu den Lehrerbezü-
gen für das Jahr 1920 beinhaltet, erscheint im
Sinne des § 42, Abs. 2, a. l. f) des Verfassungsgeset-
zes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend
den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung
zu dieser Abänderung das Zustandekommen eines
mit dem Landesgesetz übereinstimmenden Bundes-
gesetzes erforderlich.

Wenn nun auch dieses Landesgesetz gegen-
über den Absichten des Staatsgesetzes über den
Staatsbeitrag eine Mehrbelastung der Schulge-
meinden beinhaltet, glaubt die Bundesregierung
die Verantwortung hierfür dem Landtag, in dem
ja auch die Gemeinden vertreten sind, überlas-
sen zu können und würde also von diesem Stand-
punkt aus kein Anstand dagegen obwalten, ein
gleichlautendes Bundesgesetz im Nationalrat ein-
zubringen. Lediglich die Bestimmung über das
Inkrafttreten dieses Gesetzes im § 2, die dahin
lautet, daß das Gesetz am Tage seiner Kundma-
chung in Kraft tritt, erscheint im Hinblick
darauf, daß dieses Landesgesetz nur gleichzeitig
mit dem übereinstimmenden Bundesgesetz Gesetzes-
kraft erhalten kann, nicht zweckmäßig; es wäre
vielmehr im Sinne einer vom Unterrichtsamt an



ad 7.)

Bundesministerium für Inneres und
Unterricht.
Bundesminister G l a n z .

66809
Zl. ~~110038~~/21.

V o r t r a g
für den
M i n i s t e r r a t .

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich-Land vom
4. Jänner 1921, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer
Schaumweinauflage vom 1. Juli 1920 bis 31. Dezember 1921 in
der Gemeinde Reichenau.

Bemerkungen: Mit dem Gesetze wird der Gemeinde Reichenau im Gerichtsbe-
zirke Gloggnitz die Bewilligung zur Einhebung einer Schaum-
weinauflage vom 1. Juli 1920 bis 31. Dezember 1921 nach den im
§ 3 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 126, betref-
fend die Schaumweinsteuer enthaltenen Sätzen erteilt.-

Antrag: im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:
Gegen den Gesetzesbeschluß wäre kein Einspruch zu erheben
und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.



000039

000039

37

Plat. 8.)

ad Saug
Protokoll: 3/3. 9. v. m. W. H.

Bundesministerium für soziale
Verwaltung.

Präs. Z. 28 0 .

Vortrag für den Ministerrat.

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 28. Dezember 1920 (Protokollnummer 24) die Zustimmung erteilt, daß vom Herrn Bundespräsidenten die Genehmigung zur Einführung bestimmter rangklassenmäßiger Titel für die akademisch gebildeten Gewerbeaufsichtsbeamten und zur Abänderung der gegenwärtig für alle Gewerbeaufsichtsbeamtinnen geltenden Titel eingeholt werde.

Während nun die Schaffung von Berufstiteln gemäß Art. 65 des Bundesverfassungsgesetzes in den Wirkungskreis des Bundespräsidenten fällt, hat die Festsetzung von Amtstiteln im Sinne des Art. 21, Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes durch Bundesgesetz oder durch die Bundesregierung zu erfolgen.

Ich beantrage daher, der Ministerrat wolle in teilweiser Abänderung des Beschlusses vom 28. Dezember 1920 folgende Titel für die nachbenannten Kategorien der Gewerbeaufsichtsbeamten festsetzen:

Für die Gewerbeinspektoren II. Klasse (VIII. Rangklasse) den Titel "Oberkommissar der Gewerbeinspektion";

für solche akademisch vorgebildete Gewerbeinspektoren I. Klasse (VII. Rangklasse) bzw. Gewerbeoberinspektoren (VI. Rangklasse), welche die abschließende Staatsprüfung an einer Hochschule technischer Richtung abgelegt haben, die Titel "Baurat" und

Oberbaurat";

für die "Assistentinnen der Gewerbeinspektion" in der IX. und höheren Rangklassen den Titel "Inspektorin für Frauenarbeit".

Wien, am 28. Februar 1921.



Handwritten signature

000040

39

Pkt. 8.)

Das Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 1, zählt im Art. 66 die Fälle auf, in denen der Bundespräsident ihm zustehende Rechte an die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung übertragen kann.

Diese Aufzählung wäre vollkommen überflüssig, wenn der Zweck nicht der wäre, zum Ausdruck zu bringen, daß die Befugnis der Uebertragung auf die aufgezählten Fälle beschränkt werden soll.

Als rein beispielsweise Aufzählung hätte die fragliche Bestimmung gar keine Berechtigung in der Verfassung und müßte auch ganz andere lauten.

Die Befugnis zur Uebertragung an das zuständige Mitglied der Bundesregierung wird dort aber dem Bundespräsidenten nur bezüglich der Ernennung und nicht auch bezüglich der Titulierung von Bundesangestellten eingeräumt.

Es kann also gar keinem Zweifel unterliegen, daß im Sinne der Verfassung eine Uebertragung des Rechtes zur Verleihung von Titeln an Bundesangestellte unzulässig ist.

Diese Auffassung wurde bisher auch immer unbedingt festgehalten.



Plat. 9.)

ad 9.)
Vorlage der Bundesregierung.

G e s e t z

vom

betreffend Ergänzung des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St. G. Bl.
Nr. 309 (zweiter Nachtrag zum Volkspflegestättengesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Zur Gültigkeit der grundbücherlichen Anmerkung, dass die Inanspruchnahme einer Liegenschaft gemäss § 4 oder 5 des Volkspflegestättengesetzes vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 309, zulässig ist, bedarf es einer vorherigen Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Liegenschaft nicht, das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat jedoch die Löschung der Anmerkung von amtswegen oder auf Antrag zu bewirken, sobald feststeht, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Liegenschaft nicht gegeben sind.

§ 2.

Die grundbücherlichen Anmerkungen (§ 1) sind nach Ablauf von drei Jahren nach Bewilligung der Anmerkung auf Antrag des Eigentümers zu löschen, es sei denn, dass das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Anmerkung der Entscheidung der Bundesregierung auf Inanspruchnahme der Liegenschaft gemäss § 6 Absatz 1. des Volkspflegestättengesetzes beantragt hat.

§ 3.

(1) Dieses Gesetz findet auf alle Anmerkungen (§ 1) Anwendung, die seit dem Beginne der Wirksamkeit des Volkspflegestättengesetzes eingetragen worden sind.



(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Bundesminister für soziale Verwaltung, für Inneres und Unterricht, für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

B e g r ü n d u n g .

Gemäss der Bestimmung des § 6, Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 309 (Volkspflegestättengesetz) in der Fassung der Novelle vom 3. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 556, ist die Inanspruchnahme von Liegenschaften durch den Staat zur Unterbringung von Volkspflegestätten an die Fallfrist des 30. Juni 1920 geknüpft, die Möglichkeit dieser Inanspruchnahme jedoch auf unbeschränkte Zeit gesichert, wenn im öffentlichen Buche innerhalb der gleichen Fallfrist die Anmerkung eingetragen worden ist, dass die Inanspruchnahme nach § 4 oder 5 des Gesetzes zulässig ist. Eine Inanspruchnahme von Liegenschaften innerhalb der offenen Frist war aus physischen Gründen unmöglich, da gemäss den Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes eine Reihe von Verwaltungsverfügungen zu erlassen waren, bevor eine derartige Inanspruchnahme hätte durchgeführt werden können. Um nur die wichtigsten dieser Massnahmen hervorzuheben, wird auf die Vollzugsanweisungen vom 8. Juli 1919, betreffend die Einrichtung und Führung von öffentlich erklärten Volkspflegestätten und betreffend die Errichtung, die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und das Verfahren der Landeskommissionen für Volkspflegestätten (St.G.Bl. Nr. 349 und 351 von 1919), ferner auf die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 6. März 1920, St.G.Bl. Nr. 113, über das Verfahren bei Feststellung der Entschädigung und die Lastenübernahme in Fällen der Inanspruchnahme und auf die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 19. April 1920 St.G.Bl. Nr. 184, betreffend den Schutz der Kunst- und Kulturdenkmale sowie der wissenschaftlichen Sammlungen bei Inanspruchnahme von Gebäuden für Volkspflegestätten, verwiesen. Aber auch die oben erwähnten



000044

./.

45

Anmerkungen der Zulässigkeit der Inanspruchnahme zur Sicherung der tatsächlichen Inanspruchnahme über die Fallfrist hinaus konnten fast durchwegs nur als formale Handlung zur Wahrung der Frist, bzw. des Rechtes auf eine künftige Inanspruchnahme ohne Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine allfällige Inanspruchnahme im Wege eines ordnungsmässigen Verwaltungsverfahrens durchgeführt werden.

Nun hat aber der Verwaltungsgerichtshof anlässlich einzelner Beschwerdefälle gegen die grundbücherliche Anmerkung gemäss § 6 Absatz 4 des Volkspflegestättengesetzes—das erste Mal unmittelbar vor Ablauf jener Fallfrist— zu Recht erkannt, dass diese grundbücherlichen Anmerkungen, bzw. die betreffenden Anträge des Staatsamtes (Bundesministeriums) für soziale Verwaltung, bereits die Entscheidung der Zulässigkeit der Inanspruchnahme der von ihr getroffenen Liegenschaft beinhalten und demzufolge zu ihrem rechtsgültigen Zustandekommen einer vorherigen Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme in regerem Verwaltungsverfahren bedürfen. Da ein derartiges Verfahren nur in wenigen Ausnahmefällen vor der Veranlassung der grundbücherlichen Anmerkung durchgeführt worden ist, es aus technischen Gründen während der offenen Frist auch gar nicht in allen Fällen hätte durchgeführt werden können, erscheint durch die erwähnten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes die Anwendung des Gesetzes nur in ganz vereinzelt Fällen möglich. Denn der Verwaltungsgerichtshof hat auch gleichzeitig die Rechtsanschauung ausgesprochen, dass die Liegenschaftseigentümer sich mit dem ihnen im Wege der Grundbuchgerichte mitgeteilten Beschlüssen über die Bewilligung der grundbücherlichen Anmerkung nicht begnügen müssen, sondern ein Recht auf eine unmittelbare Verständigung seitens des die Anmerkung verfügenden Ministeriums

./.

haben. Solcher Art ist den betroffenen Liegenschaftseigentümern auch bei versäumter Beschwerdefrist jederzeit die Möglichkeit gegeben, einen Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die erfolgte Anmerkung der Zulässigkeit der Inanspruchnahme zu verlangen und ihn sodann innerhalb der neuerlich laufenden Frist auf Grund der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerrichtshofes mit Erfolg anzufechten.

Durch den § 1 der Gesetzesvorlage soll nun der aufrechte Bestand aller seit dem Beginne der Wirksamkeit des Volkspflegestättengesetzes eingetragenen, noch nicht gelöschten grundbücherlichen Anmerkungen gesichert werden. Da hiedurch die Anfechtbarkeit der grundbücherlichen Anmerkungen ausgeschaltet wird, ergibt sich gleichzeitig die Notwendigkeit, die Verwaltungsbehörde gesetzlich zu verpflichten, die grundbücherlichen Anmerkungen gemäss § 6 Absatz 4 des Volkspflegestättengesetzes von amtswegen oder auf Antrag zu löschen, sobald der Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme festgestellt worden ist.

Der § 2 des Entwurfes gibt den betroffenen Liegenschaftseigentümern die Möglichkeit, nach Ablauf von 3 Jahren, nach erfolgter grundbücherlicher Anmerkung gemäss § 6 Absatz 4 des Volkspflegestättengesetzes, die Löschung dieser Anmerkung zu erwirken, sofern nicht bis dahin die Anmerkung ^{einer Entscheidung} der Bundesregierung auf Inanspruchnahme gemäss § 6 Absatz 1 des Volkspflegestättengesetzes im öffentlichen Buche beantragt worden ist. Diese Bestimmung bedarf angesichts der Tatsache keiner näheren Erläuterung, dass eine Bindung zahlreicher Liegenschaften für die allfällige Inanspruchnahme zu Volkspflegestättenzwecken für immerwährende Zeiten den betroffenen Liegenschaftseigentümern die Orientierung



über die eigene Wirtschaftslage nimmt und gleichzeitig das auf Grund und Boden haftende Kreditwesen schwer beeinträchtigt, ja geradezu erschüttert. Die erwähnte Frist von 3 Jahren dürfte zur Auswahl und tatsächlichen Inanspruchnahme der zu Volkspflegestätten in Betracht kommenden Luxuswohngebäude ausreichen.

ad 10.) *angeordnet vom 25.12.21.*
3. Ok

20.10.21
20.11.21

18.11.21
8.12.21

48:3=16
18

G e s e t z

vom betreffend Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter (VI. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 6, Abs. 6 des Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter hat zu lauten:

Der Berechnung der Rente ist ein Jahresarbeitsverdienst von mindestens 1.800 K und von höchstens 48.000 K zugrunde zu legen. Eine spätere gesetzliche Herabsetzung der Höchstgrenze des anrechenbaren Jahresarbeitverdienstes hat zur Folge, dass die gleiche Höchstgrenze auch für bereits zuerkannte Renten wirksam wird, die neu zu bemessen sind.

Artikel II.

In § 7, Z. 1 des Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 399, ist die Zahl "300" durch die Zahl "1500" zu ersetzen.

Artikel III.

In § 16, Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 309, ist die Zahl "15.000" durch die Zahl "48.000", in Art. V. Absatz 2 des Ausdehnungsgesetzes (Gesetz vom 20. Juli 1894 R. G. Bl. Nr. 168 in der Fassung vom 9. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 309) ist das Wort "fünfzehntausend" durch das Wort "achtundvierzigtausend" zu ersetzen.

Artikel IV.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1. Jänner 1921 in Kraft; es findet auf alle Entschädigungsansprüche aus Unfällen die sich nach dem 31. Dezember 1920 ereignen, Anwendung.



(2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

B e g r ü n d u n g .

Infolge der fortschreitenden Teuerung und Erhöhung der Arbeitslöhne ist der zur Unfallversicherung anrechenbare Jahresarbeitsverdienst der Versicherten, dessen obere Grenze das Gesetz vom 9. Juli 1920 St.G.Bl.Nr.309, mit 15.000 K bestimmt hat, neuerlich weit hinter dem Durchschnitt des tatsächlichen Arbeitsverdienstes zurückgeblieben. Diese Unterversicherung schädigt die Versicherten mit höherem Arbeitsverdienst dadurch, dass die ihnen bei Betriebsunfällen gebührende Entschädigung nur von dem Höchstsatz des gesetzlich anrechenbaren Arbeitsverdienstes berechnet wird.

Die bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit gebührende Unfallrente beträgt zwei Drittel des anrechenbaren Arbeitsverdienstes. Die Höchstgrenze dieses anrechenbaren Arbeitsverdienstes muss daher so bemessen werden, dass zwei Drittel dieses Betrages den Anforderungen, die an eine Vollrente der Unfallversicherung gestellt werden darf, entspricht. Gegenwärtig beträgt die Vollrente höchstens 10.000 K. Mit dem vorliegenden Entwurfe wird das Höchstausmass der Vollrente auf 32.000 K erhöht. Das Krankengeld für einen Versicherten der obersten Lohnklasse soll nach dem gleichzeitig vorliegenden Entwurfe einer VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetze täglich zwischen 60.- und 100.-K, somit im Jahr zwischen 21.900.- K und 36.500.-K, betragen. Das Höchstausmass der Leistungen ist somit in beiden Sozialversicherungsentwürfen möglichst übereinstimmend bemessen.

Wenn nun auch nach dem Gesagten die ^{der} ansehnliche Erhöhung Renten bei höherem Arbeitsverdienst sich als notwendige Folge der



Geldentwertung darstellt, so legt diese sprunghafte Steigerung doch die Erwägung nahe, dass bei einer rückläufigen Bewegung des Geldwertes im Sinne seiner Erhöhung die nach der vorliegenden Höchstgrenze bemessenen Renten auch ungebührlich hoch erscheinen müssen. Tritt ein solcher Zustand ein, so könnte zwar durch Gesetz die Bemessungsgrundlage für die Renten wieder herabgesetzt, die bereits bemessenen Renten aber könnten ohne Verletzung der Rechte der Rentner nicht wohl ermässigt werden, wenn nicht das Gesetz schon jetzt eine solche Ermässigung bei geänderten Geldwertverhältnissen in Aussicht nimmt. Der Entwurf enthält daher eine Bestimmung, durch die die Renten abbaufähig gestaltet werden.

Dem oben erwähnten Höchstausmass der Vollrente von 32.000 K entspricht ein Höchstausmass des anrechenbaren Arbeitsverdienstes von 48.000 K. Dieses ist daher dem vorliegenden Entwurfe vorgesehen.

Ausserdem soll noch die den Hinterbliebenen eines durch Unfall Getöteten gebührende einmalige Zuwendung, die seit dem Gesetze vom 30. Juli 1919, nicht mehr geändert worden ist, von 300 K auf 1.500 K erhöht werden.

Das Gesetz soll rückwirkend vom 1. Jänner 1921 in Kraft treten; das heisst, es sollen die höheren Leistungen für alle seit diesem Zeitpunkte eingetretenen Unfälle gebühren und andererseits auch der im Juli 1921 von den Unternehmern zu erstattenden Beitragsberechnung für das ganze I. Halbjahr 1921 die höheren anrechenbaren Arbeitsverdienste zu Grunde gelegt werden.

.....

(Pat. 11.)

ad 11.) 
W i e n , am 2. März 1921.

2. 5 5 8 / B.K.V.

V o r t r a g

für den Ministerrat.



Gegenstand:

Versetzung ausgedienter Zivilstaatsangestellter in den dauernden Ruhestand.

Nach den Bestimmungen des § 2, Abs. 1, des Pensionsbegünstigungsgesetzes (Gesetz vom 30. Juli 1919, St.G.Bl. Nr. 411) sind alle von Oesterreich übernommenen oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wartengebühr beurlaubten Zivilstaatsangestellten, die - ohne begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges - eine zur Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß erforderliche Dienstzeit schon zurückgelegt haben, oder bis längstens 30. Juni 1921 zurücklegen werden, bis zu diesem Zeitpunkte auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit und auch vor Ueberschreitung des 60. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Da nach § 1, Abs. 4 des Gesetzes vom 14. April 1896, R.G.Bl. Nr. 74, bei Berechnung der Dienstzeit Bruchteile eines Jahres, insoferne sie 6 Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet werden, mithin der Anspruch auf den vollen Ruhegenuß bereits bei einer Dienstzeit von 34 Jahren, 6 Monaten, 1 Tag eintritt, waren nach den angeführten Bestimmungen alle Beamten, deren Dienstzeit ohne Berücksichtigung der Kriegszeitenanrechnung seit 13. Februar 1885 oder einem früheren Zeitpunkte zählte, sogleich, jene Bediensteten, bei denen der Beginn der Dienstzeit zwischen den 14. Februar 1885 und den 29. Dezember 1886 fiel, jeweils nach Eintritt des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß

in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

§ 17, Abs. (2) des Besoldungsübergangsgesetzes (Gesetz vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 570), bestimmte, daß diese Versetzungen in den dauernden Ruhestand binnen 3 Monaten nach Eintreffen der Voraussetzungen durchzuführen sind und daß hiervon lediglich jene Zivilstaatsangestellten ausgenommen werden, die aus zwingenden dienstlichen Rücksichten von der Staatsregierung trotz Erreichung des Anspruches auf den vollen Ruhegehalt bis auf weiteres im aktiven Dienste belassen werden.

Die Wirksamkeitsdauer des Besoldungsübergangsgesetzes endet mit 30. Juni 1921, mit welchem Zeitpunkte alle auf Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Pensionierungen durchgeführt sein müssen.

Angesichts des baldigen Ablaufes dieser Präklusivfrist wäre für eine Regelung der gegenständlichen Frage ab 1. Juli 1921 schon jetzt Vorsorge zu treffen.

Zu diesem Zwecke wird beantragt:

1.) In einer alle Zweifel ausschließenden Weise auszusprechen, daß die unter die Bestimmungen des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes fallenden, jedoch aus dienstlichen Rücksichten bis auf weiteres noch im aktiven Dienste belassenen Bediensteten spätestens mit 30. Juni 1921 in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind und nicht noch über diesen Zeitpunkt hinaus im aktiven Dienste belassen werden dürfen.

2.) Für die Zeit ab 1. Juli 1921 neue Verfügungen hinsichtlich jener Bediensteten zu treffen, bei denen jeweils die Voraussetzungen des § 2, Abs. 1 des Pensionsbegünstigungsgesetzes eintreten werden.

Dies könnte in der Weise geschehen, daß

a) entweder die Geltungsdauer der angeführten Bestimmungen des Pensionsbegünstigungsgesetzes entsprechend verlängert oder

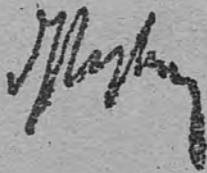
b) entsprechende Bestimmungen in das in Ausarbeitung stehende Dienstrecht aufgenommen werden, oder - falls letzteres nicht in Aussicht genommen werden sollte -

c) eine vollständige Neuregelung der in Rede stehenden Belange durch ein besonderes Gesetz erfolgt.

Falls der unter a) angeführte Weg gewählt wird, so erschiene es zweckmäßig, wieder eine Präklusivfrist zu setzen, bis zu welcher - in gleicher Weise wie nach § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes - die Pensionierung der den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erlangenden Bediensteten durchgeführt sein muß. Es würde sich empfehlen, auch hier wieder die Bestimmung aufzunehmen, daß mit Zustimmung der Staatsregierung aus zwingenden dienstlichen Gründen Bedienstete auch nach Eintritt der Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand bis längstens zum Ablaufe der neuen Präklusivfrist im aktiven Dienste belassen werden können. Für eine solche Bestimmung wäre jedoch zur Vermeidung einer mißverständlichen Auslegung eine Fassung zu wählen, die unter Bezugnahme auf die unter 1.) vorgeschlagene Anordnung eine weitere Belassung jener Bediensteten im aktiven Dienste ausdrücklich ausschließt, die bereits unter die Termine des § 2, Abs. 1 des Pensionsbegünstigungsgesetzes gefallen sind und daher bis längstens 30. Juni 1921 in den dauernden Ruhestand versetzt sein müssen.

Auch im Falle b) wird bis zum Inkrafttreten des neuen Dienstrechtes eine Regelung der gegenständlichen Fragen ab 1. Juli 1921 im Wege der Verlängerung der Termine des § 2 des Pensionsbegünstigungsgesetzes Platz zu greifen haben.

Der Bundesminister für Verkehrswesen:



(Plat. 12.)

ad 12.)

34

Für den Vortrag im Ministerrate:

Bundesministerium für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt,
Vizekanzler Walter B r e i s k y , betreffend die Verbes-
serung der Vorrückungsverhältnisse der Lehrerschaft an
staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten.

Im Gesetze vom 19. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 572,
zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft
an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten
wurde die Höhe der Triennialzulagen derart festgesetzt, dass
es dadurch den Staatslehrpersonen der Gruppen A und B er-
möglicht wurde, in jene Endbezüge vorzurücken, welche damals
die Staatsbeamten der Gruppe A und C im allgemeinen erreich-
ten, nämlich in die mittleren Gehaltsstufen der VI. bzw. VII.
Rangsklasse.

Auf Grund der Beschlüsse des Kabinettsrates vom
16. und 18. Juni, vom 13. August und 26. Oktober 1920 erhalten
fast alle Beamten der Gruppen A und B Bezugserhöhungen
falls sie nicht im Wege der freien Beförderung bereits
höhere Bezüge besaßen, als den Vorrückungsfristen der
Dienstpragmatik entsprachen. Dadurch wird auch den Staats-
beamten dieser beiden Gruppen im Laufe ihrer weiteren
Dienstzeit die automatische Vorrückung bis in die II. Ge-
haltsstufe der V. bzw. VI. Rangsklasse gesichert.

Die Unterrichtsverwaltung vertrat daher den
Standpunkt, dass es gewiss der Billigkeit entspräche, auch
die Staatslehrpersonen an den genannten Unterrichtsan-
stalten in diese Besserstellung einzubeziehen und ihnen
die Erreichung zumindest des Anfangsbezuges der V. bzw. VI.
Rangsklasse im Laufe ihrer Dienstzeit zu ermöglichen.

Dies kann jedoch, da Rangsklassenbezüge für das
Staatslehrpersonal nicht vorgesehen sind, nur durch Erhö-
hung der Triennialzulagen oder durch zu bestimmten Fristen
anfallende Personalzulagen erfolgen.



000055

57

In Analogie zu den den Staatsbeamten mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1920 bewilligten, für die Pension anrechenbaren Personalzulagen werden auch diese Bezugsaufbesserungen aus einem festen und einem nach dem Prozentsatze des Ortszuschlages abgestuften Teile zu bestehen haben.

Da ferner in den Verfügungen für Staatsbeamte der Gruppe A die Frist für die Erlangung der Bezüge der IX. Rangklasse von 8 auf 5 anrechenbare Jahre herabgesetzt wird, so sollte auch Supplenten und Assistenten der genannten Anstalten mit Ablauf dieser Frist, jedoch frühestens vom 1. Juli 1920 an eine für die Pension nicht anrechenbare Personalzulage im Ausmasse des Unterschiedes zwischen ihren bisherigen Bezügen und jenen gewährt werden, die sie erlangen würden, wenn sie mit vollendung des fünften anrechenbaren Dienstjahres zu (wirklichen) Lehrern ernannt würden.

Von dieser Massnahme sollten jedoch die Assistenten der gewerblichen Staatslehranstalten, welche auch bisher von einer automatischen Vorrückung in die Bezüge der IX. Rangklasse (§ 62 Lehrerdienstpragmatik) ausgeschlossen waren, ausgenommen werden.

Auf Grund dieser Erwägungen wurde das Bundesministerium für Finanzen anfangs Dezember um Zustimmung zu nachfolgenden Massnahmen ersucht:

„Mit Rücksicht auf die den Staatsbeamten mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1920 und vom 1. Januar 1921 an gewährten Begünstigungen wird den Lehrern an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten eine entsprechende Besserstellung in ihren Bezügen bewilligt.

Demnach wird den (wirklichen) Lehrern der Gruppe A und B der vorgenannten Anstalten mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1920 für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines neuen Besoldungsgesetzes eine für die Pension anrechen-

Beilage zum Vortrag im Ministerrat.

Kategorie	Datum	Kriegsausgaben		Kriegseinnahmen		Kriegsüberschuss		Kriegsdefizit		Kriegsneutral		Kriegsüberschuss		Kriegsdefizit			
		1914/15	1915/16	1916/17	1917/18	1918/19	1919/20	1920/21	1921/22	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26	1926/27	1927/28	1928/29	
Kriegsausgaben	7-9	8.500	12.000	10.000	9.000	9.700	9.000	9.700	400	9.200	1.000	33.000					
	10-12	10.000	15.000	11.500		10.900			550	10.550	1.375	26.375					
	13-15	11.200	18.000	13.000		12.100			700	11.900	1.750	29.750					
	16-18	12.400	21.000	14.500	12.000	13.600	12.000	13.600	850	13.250	2.125	32.125					
	19-21	13.600	24.000	16.000	15.000	15.100	18.000	15.400	1.000	14.600	2.500	36.500					
	22-24	14.800	27.000	19.500	18.000	16.600	27.000	17.500	1.150	15.950	2.875	39.875					
	25-27	16.000	45.000	20.500	23.000	18.700	30.000	19.000	1.300	17.200	3.250	43.875					
	28-30%		6.000	22.000	3.000	3.000	19.000			2.650	18.650	6.625	46.625				
	30%					4.000	20.000			4.000	20.000	10.000	50.000				
	30 1/2%							4.000	20.000								
Kriegseinnahmen	7-9	6.400	12.000	7.600	9.000	7.300	9.000	7.300	240	6.640	600	16.600					
	10-12	7.200	15.000	8.700		8.100			360	7.560	900	18.900					
	13-15	8.000	18.000	9.800		8.900			480	8.480	1.200	21.200					
	16-18	8.800	21.000	10.900	12.000	10.000	12.000	10.000	600	9.400	1.500	23.500					
	19-21	9.600	24.000	12.000	15.000	11.100	15.000	11.100	720	10.320	1.800	25.800					
	22-24	10.400	27.000	13.100	18.000	12.200	18.000	12.200	840	11.240	2.100	28.100					
	25-27	11.200	45.000	15.700	27.000	13.900	27.000	13.900	960	12.160	2.400	30.400					
	28-30%		6.000	17.200	3.000	3.000	14.200		1.880	13.080	4.700	32.700					
	30 1/2%				4.000	4.000	15.200		2.800	14.000	7.000	35.000					



00005700000

57

bare Personalzulage nach folgenden Grundsätzen zuerkannt.

Diese Personalzulage besteht aus zwei Teilen:

- 1.) aus einem für alle Dienstorte gleichen Grundbetrage und
- 2.) aus einem von diesem Grundbetrage mit dem Prozentsatze des Ortszuschlages des Amtssitzes des Anspruchsberechtigten zu bemessenden Betrage.

Der Grundbetrag von 900 K jährlich kommt allen im Genusse der II.Triennalzulage stehenden Lehrern zu. Er erhöht sich mit dem Anfall der V., VI., VII. und VIII. Triennalzulage und nach Vollendung des 27. bzw. 30. für Gehaltserhöhungen anrechenbaren Dienstjahres der Reihe nach auf 1200 K, 1500 K, 1800, 2700, 3000 K, 4000 K jährlich.

Für alle jene Lehrer der Gruppe A, die am 1. Jänner 1921 bereits im Genusse der VI., VII. bzw. VIII. Triennalzulage stehen bzw. nach diesem Tage diese Triennalzulagen erlangen, erhöht sich der Grundbetrag der genannten Personalzulage von diesem Tage an auf 1800, 2700, bzw. 3000 K und erreicht den Höchstbetrag von 4000 K jährlich bereits nach Vollendung von 29. für Gehaltserhöhungen anrechenbaren Dienstjahren. (Ich bitte hiezu auch die Zahlenangaben der Beilage zu beachten).

Zu diesen Grundbeträgen wird noch, wie schon erwähnt, ein gleichfalls für die Pension anrechenbare, nach dem Prozentsatz des Ortszuschlages des Amtssitzes des Anspruchsberechtigten bemessener Betrag hinzugeschlagen.

Ferner wird allen Supplenten und Assistenten der oben genannten Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Staatslehranstalten) mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1920 von jenem Zeitpunkte an, in welchem sie eine für Remunerationserhöhungen anrechenbare Dienstzeit von 5 Jahren vollenden, ist zu ihrer Ernennung zum (wirklichen) Lehrer eine für die Pension nicht anre-



59

chenbare Personalzulage im Ausmasse des Unterschiedes zwischen ihren Bezügen und jenen Bezügen gewährt, die ihnen zukämen, wenn sie mit der Vollendung des anrechenbaren fünften Dienstjahres zum wirklichen Lehrer ernannt würden.

Voraussetzung dieser Bewilligung einer der vorstehend genannten Personalzulagen ist eine zufriedenstellende Dienstleistung."

Mit Einsichtsbemerkung vom 27. Jänner d. J. ^{die}erteilte das Bundesministerium für Finanzen grundsätzliche Zustimmung dazu, dass Personalzulagen an Mittelschullehrpersonen der Gruppe A in jenen Fällen gewährt werden, in welchen sich bei ihnen Minderbezüge gegenüber Beamten der Gruppe A mit gleich langer Dienstzeit ergeben. In Verfolgung dieses Grundsatzes wird schon keine Einwendung dagegen erhoben, dass den Supplenten der Gruppe A an Mittelschulen des Bundes nach Ablauf des 5. Dienstjahres (frühestens ab 1. Juli 1920) eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage in jenem Ausmasse gewährt wird, dass sie hiedurch so gestellt werden, als ob sie nach Ablauf des 5. Dienstjahres zum wirklichen Lehrer der Gruppe A ernannt worden wären. Hingegen müssten die vom Unterrichtsamt für die Mittelschullehrer in den mittleren Dienstjahren in Aussicht genommenen Personalzulagen gänzlich entfallen und könnten nur an die im höchsten Gehalte stehenden Lehrpersonen mit gleich langer Dienstzeit wie jenen Beamten der Gruppe A, die die Bezüge der V. Rangsklasse erlangt haben, gewährt werden. Bezüglich der Gruppe B der Lehrpersonen des Bundes müssten die gleichen Grundsätze unter Zugrundelegung der Bezüge der Beamten der Zeitvorrückungsgruppe C zur Anwendung gelangen.

Im übrigen sei das Bundesministerium für Finanzen

nicht in der Lage, den vom Unterrichtsamt in Aussicht genommenen Massnahmen zuzustimmen, weil eben die Personalzulagen auf die gänzlich anders gestalteten Vorrückungsverhältnisse der Beamten aufgebaut wurden und sich auf die ohnedies wesentlich günstigeren Bezüge der Lehrpersonen auch sinngemäß ohne eine unbegründete Bevorzugung dieser Angestelltenkategorie nicht übertragen lassen. Für den Fall, als obige Art der Regelung der Angelegenheit in den Kreisen der Mittelschullehrer nicht befriedigen sollte, ersuchte das Bundesministerium für Finanzen unter Bezugnahme auf die im Bundesministerium am 25. Jänner 1921 abgehaltene interministerielle Besprechung über die Gewährung von Anzahlungen an die Lehrpersonen des Bundes auf die künftige Besoldungsreform auf die in Betracht kommenden Organisationen in der Hinsicht einzuwirken, dass dieselben über das für die Mittelschullehrpersonen des Bundes auf dem eben genannten Gebiete (Gewährung von Auszahlungen auf die Besoldungsreform) in Aussicht genommene Entgegenkommen aufgeklärt werden."

Im Hinblick auf die anlässlich der Beratung des Staatsvoranschlages des Unterrichtsamtes im Finanzausschuss von allen Rednern eingenommene Stellung zur Frage der Personalzulagen für die Lehrer an den mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes gab ich den Auftrag zur Einleitung neuer Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen behufs Gewährung von Personalzulagen an die in den mittleren Dienstjahren stehenden Staatslehrpersonen.

Bei den hierauf am 28. Jänner und am 1. Februar stattgehabten interministeriellen Besprechungen erklärten die Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen aus den oben angegebenen Gründen der Gewährung von Personalzulagen an Lehrer in den mittleren Dienstjahren nicht zustimmen zu können. Denn die Herabsetzung der Beförderungs-



fristen beinhaltet keine generelle Besserstellung der Staatsbeamten, da sie nur einer Anzahl von ihnen zugute kommt, ausserdem seien die Bezüge der Mittelschullehrer im gleichen Dienstalter höher als die der Staatsbeamten. Ferner seien auch die Gesamtbezüge eines Mittelschullehrers während seiner Dienstzeit viel höher als die eines gleichdienstaltigen Staatsbeamten.

Der Richtigkeit dieser Argumentation konnten sich die Vertreter des Unterrichtsamtes nicht ganz verschliessen und es wurde daher vereinbart, dies den Vertretern des Lehrpersonales der mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes klarzulegen und sie zur Anerkennung dieses Standpunktes zu bewegen. Sollte eine Einigung mit den Organisationen nicht zu erzielen sein, so müsste die Angelegenheit dem Ministerrate zur Entscheidung vorgelegt werden, da nach Erklärung des Vertreters des Bundesministeriums für Finanzen für eine weitergehende Massnahme der Beschluss des Ministerrates vom 26. Oktober 1920 nicht die notwendige Deckung zu bieten vermag.

Diese Besprechung mit den Organisationsvertretern fand Montag, den 8. Februar im Unterrichtsamte unter Beisein von Vertretern des Finanzministeriums und des Ministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten statt.

Auf die in dieser Sitzung gegebene Darstellung der Sachlage erklärte der Obmann des Pflichtverbandes in erregten Worten, dass der Verband nicht in der Lage sei, auf das Anbot der Regierung einzugehen, da dies keine analoge Behandlung der Staatslehrpersonen mit den Staatsbeamten, wie ihnen seinerzeit im Finanzministerium zugesagt worden sei, beinhaltet.

Nach längerer Wechselrede formulierten die Vertreter der Lehrerschaft ihre Forderungen folgendermassen:

1.) Ernennung der Supplenten und Assistenten

nach vier anrechenbaren Dienstjahren zu wirklichen Lehrern, wobei sie darauf verwiesen, dass der Abkürzung der Frist für Staatsbeamte von 8 auf fünf Jahre für sie eine Abkürzung von 6 auf höchstens 4 Jahre gleichkomme;

2.) Wie den Staatsbeamten durch Abkürzung der Beförderungsfristen (Personalzulagen) mit 28 bzw. 26½ effektiven, das sind 30½ bzw. 29 anrechenbaren Dienstjahren der Aufstieg in die Bezüge der V (Gruppe A) bzw. VI. (Gruppe B) Rangsklasse gesichert sei, sei auch den Staatslehrpersonen auf Grund ihrer Besoldungssysteme in derselben Zeit der Aufstieg in die Bezüge eines Staatsbeamten der V. bzw. VI. Rangsklasse zu ermöglichen, d. h. die bestehenden Triennialzulagen seien durch Personalzulagen zu erhöhen bzw. mit dem 27. und 30. Dienstjahre neue Erhöhungen anzusetzen. (Die ziffermässige Aufstellung bitte ich aus der Beilage zu entnehmen)

Diese Forderungen können angesichts der mit den eingangs erwähnten Beschlüssen des Kabinettsrates getroffenen Verfügungen zu Gunsten der Staatsbeamten nach Dafürhalten des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und dem meinigen als berechtigt angesehen werden.

Die auf Grund des Ministerrates vom 10. Dezember 1920 und vom 18. Jänner d. J. für Beamte der Gruppe A und B und C erlassenen Massnahmen wurden hiebei nicht berücksichtigt.

Auf Grund dieser Ausführungen stelle ich nunmehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten den Antrag, der Ministerrat wolle die Ermächtigung zu nachstehenden Verfügungen erteilen:

Den wirklichen Lehrern an den mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes wird mit Rückwirkung auf den Monatsersten nach Vollendung der erforderlichen anrechenbaren Dienstzeit frühestens jedoch vom 1. Juli 1920



an für die Zeit bis zum Inkrafttreten eines neuen Besoldungsgesetzes eine für die Pension anrechenbare Personalzulage nach folgenden Grundsätzen zuerkannt.

Diese Personalzulage besteht aus zwei Teilen:

1.) Aus einem für alle Dienstorte gleichen Grundbetrage. Die Höhe des Grundbetrages entspricht den in den letzten Kolonnen der Beilage angeführten Beträgen.

2.) Aus einem von diesem Grundbetrage mit dem Prozentsatze des Ortszuschlages des Amtssitzes des Anspruchsberechtigten zu bemessenden Zuschlag.

Ferner werden alle Supplenten und Assistenten der oben genannten Unterrichtsanstalten (mit Ausnahme der Assistenten an gewerblichen Staatslehranstalten) mit Rückwirkung von jenem Zeitpunkte an, in welchem sie eine für die Ernennung nach § 62 LDP. anrechenbaren Dienstzeit von 4 Jahren vollenden, frühestens vom 1. Juli 1920 an zu wirklichen Lehrern ihrer Gruppe ernannt.

Voraussetzung für die Bewilligung einer der vorstehend genannten Personalzulagen bzw. für die Ernennung zum wirklichen Lehrer ist eine zufriedenstellende Dienstleistung.

Schliesslich bemerke ich noch, dass die Bedeckung für diese Massnahme (7½ Millionen) weder in den laufenden Krediten noch im Rahmen der in Aussicht gestellten Nachtragskredite der in Betracht kommenden Ressorts gefunden werden kann.